



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 30. April 1973

Nr. 18

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>			
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 3. 1973 bis 12. 4. 1973	777	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>			
Aenderung des Ausführungserlasses zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952	778	Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Rhein-Taunus — Landschaftsrahmenplan	794
Genehmigung eines Wappens der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis	779	Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“	794
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>			
51. Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Neuzulassung, Anschriftenänderungen	779	Aenderung zum Auftrag über die Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“	796
Wirtschaftsprüferordnung	779	Sera und Impfstoffe; hier: Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. 2. 1973 (BGBI I S. 134)	796
<b>Der Hessische Sozialminister</b>			
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	780	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Berichterstattung der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter; hier: Änderungen	780	<b>DARMSTADT</b>	
Vorbereitungslehrgang mit staatlicher Prüfung für Schwimmmeister(-innen)	783	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dornburg/Dorndorf, Kreis Limburg	797
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	783	Vorhaben der Firma Heus, Hch. Eufinger & Söhne, KG, Elz	797
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister des Landes Hessen; hier: Berichtigung	794	<b>Buchbesprechungen</b>	797
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
		Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus	801
		Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gießen nach Schiffenberg	805

Die 4. Folge 1973 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

Seite 777

579

### Der Hessische Ministerpräsident

<b>Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 3. 1973 bis 12. 4. 1973</b>		<b>C III 1 — vj 1/73</b>	<b>Preis DM</b>
Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37		Der Schweinebestand am 2. März 1973 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)	—,50
<b>Hessische Gemeindestatistik 1970</b>		<b>C III 2 — m 2/73</b>	
<b>Band 5</b>	4,—	Schlachtungen in Hessen im Februar 1973	—,50
Weitere Strukturdaten		<b>C III 3 — m 2/73</b>	
Gebietsstand: 1. Januar 1971		Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Februar 1973 (28 Tage), Gebietsstand: 1. August 1972	—,50
<b>Beiträge zur Statistik Hessens</b>		<b>C IV 2 — unreg./73</b>	
<b>Nr. 52 Neue Folge</b>	3,50	Mähdrescher in Hessen Ende 1970 und 1971	—,50
Die Schulden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. 12. 1971		<b>C IV 4 — unreg./73</b>	
<b>Statistische Berichte</b>		Schlepper in Hessen Ende 1970 und 1971	—,50
<b>B VI 4 — j/72</b>		<b>E I 1 — m 2/73 (Vorl. Ergebn.)</b>	
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1972	1,—	Die Industrie in Hessen im Februar 1973 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
		<b>E I 2 — m 1/73</b>	
		Die industrielle Produktion in Hessen im Januar 1973	1,—
		<b>F I 1 — m 1/73</b>	
	1,—	Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1973	1,—

	Preis DM		Preis DM
<b>G I 1 — und G IV 3 — m 1/73</b>		<b>H I 4 — m 12/72</b>	
Umsatzentwicklung im Einzelhandel und Gastgewerbe im Januar 1973	—,50	Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1972 und im Jahre 1972	—,50
<b>G III 1 — m 1/73</b>		<b>H II 1 — m 2/73</b>	
Die Ausfuhr Hessens im Januar 1973 (Vorläufige Zahlen)	1,—	Die Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1973	1,—
<b>G III 3 — m 1/73</b>		<b>L III 2 — j/72 (Vorl. Ergebn.)</b>	
Die Einfuhr nach Hessen im Januar 1973 (Vorläufige Zahlen)	1,—	Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1972 (Vorläufige Ergebnisse)	—,50
<b>G IV 1 — m 1/73</b>		<b>M I 1 — m 1/73</b>	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Januar 1973 — Gebietsstand am 31. Juli 1972	—,50	Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Januar 1973	1,50
<b>H I 1 — m 1/73 (Vorl. Zahlen)</b>		<b>M I 4 — vj 1/73</b>	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1973	—,50	Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Februar 1973	1,—
Vorauswertung — vorläufige Zahlen — Gebietsstand 1. 8. 1972	—,50	Wiesbaden, 12. 4. 1973	
		<b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> Z 231 — 77 a 241/73 StAnz. 18/1973 S. 777	

580

## Der Hessische Minister des Innern

**Änderung des Ausführungserlasses zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111)**

Bezug: Ausführungserlaß vom 6. 12. 1965 (StAnz. S. 1466)

Der Ausführungserlaß zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 6. 12. 1965 (StAnz. S. 1466) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Sozialminister wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nr. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

2. Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

„IX. zu § 10:

1. Polizeiliche Anordnung

Der Erlaß der polizeilichen Anordnung nach § 10 Satz 1 HFEG obliegt gemäß § 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. 1. 1972 (GVBl. I S. 24) in Verbindung mit § 10 HFEG den allgemeinen Polizeibehörden und der Vollzugspolizei.

Die polizeiliche Anordnung muß schriftlich erlassen werden, sie soll einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß sie mit Ablauf des nächsten Tages unwirksam wird und sodann eine weitere Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung nur zulässig ist, wenn sie durch die bis zu diesem Zeitpunkt herbeizuführende gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Die polizeiliche Anordnung ist in Urschrift oder Abschrift unverzüglich dem Betroffenen, dem Krankenhaus, in welchem der Patient untergebracht werden soll, sowie dem zuständigen Gericht und der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Aushändigung der Anordnung an den Betroffenen kann unterbleiben, wenn sie nicht möglich ist oder nicht ohne Nachteile für seinen Gesundheitszustand erfolgen kann.

§ 10 HFEG gilt auch für Personen, die sich freiwillig in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer ähnlichen Verwahrung aufhalten, den freiwilligen Aufenthalt aber nicht mehr fortsetzen wollen.

2. Voraussetzungen

Der Erlaß der polizeilichen Anordnung ist nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen von § 9 HFEG mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, eine einstwei-

lige richterliche Einweisung nach dieser Vorschrift jedoch nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Gefahr im Verzuge ist dann zu bejahen, wenn die von dem Betroffenen ausgehende Gefahr so groß ist, daß sie abgewendet werden muß, bevor eine richterliche Entscheidung ergeht.

Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen von § 10 und § 9 HFEG braucht die Polizei keine Überlegungen anzustellen, die nur ein Arzt zutreffend anstellen könnte. Es genügt eine gewissenhafte Prüfung anhand des äußeren Erscheinungsbildes des Betroffenen. Die Zuziehung eines Arztes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Um unrechtmäßige Freiheitsentziehungen zu vermeiden, sollte die Polizei vor ihrer Entscheidung jedoch nach Möglichkeit einen Arzt hören. Ärztliche Untersuchungen sind bis zum Erlaß der polizeilichen Anordnung nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

3. Aufnahme in die Krankenhausverwahrung

a) Das polizeiliche Verbringen einer Person in die Verwahrung eines Krankenhauses ist grundsätzlich erst zulässig, wenn die polizeiliche Anordnung vorliegt. Vor dem Erlaß der Anordnung fehlt für eine solche polizeiliche Maßnahme in der Regel die Rechtsgrundlage.

In Ausnahmefällen kann die auf polizeilicher Veranlassung beruhende Verwahrung einer Person in einem Krankenhaus aber auch schon vor dem Erlaß einer Anordnung nach § 10 HFEG zulässig und geboten sein. Das ist dann der Fall, wenn die polizeiliche Anordnung nicht rechtzeitig ergehen kann, das sofortige Verbringen der Person in eine geeignete Verwahrung jedoch nach allgemeinem Polizeirecht erforderlich ist. Der Betroffene bleibt in einem solchen Falle im Gewahrsam der Polizei, die sich zu dessen Ausübung lediglich der räumlichen und sachlichen Mittel des Krankenhauses bedient. Der Erlaß einer Anordnung nach § 10 HFEG ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

b) Auf Veranlassung Dritter (z. B. von Angehörigen und Nachbarn des Betroffenen oder eines Arztes) darf ein Krankenhaus unterbringungsindizierte Personen nur dann und nur solange in Verwahrung nehmen, als es erforderlich ist, um eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr von dem Betroffenen selbst oder anderen abzuwenden (Gesichtspunkt der privaten Notwehr- und Notstandshilfe). In einem solchen Falle muß die Kran-

kenhausleitung unverzüglich dafür Sorge tragen, daß ein gerichtlicher Beschluß nach § 9 HFEG oder eine polizeiliche Anordnung nach § 10 HFEG ergeht. Der Betroffene ist vor dem Erlaß einer richterlichen oder polizeilichen Entscheidung sofort auf freien Fuß zu setzen, wenn die Gründe für seine Verwahrung weggefallen sind.

**4. Richterliche Entscheidung**

Nach § 10 Satz 2 HFEG muß im Falle der Verwahrung auf Grund einer polizeilichen Anordnung bis spätestens zum Ende des folgenden Tages eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Um sicherzustellen, daß eine richterliche Entscheidung rechtzeitig ergehen kann, ist dem zuständigen Richter — wenn dieser nicht erreichbar ist, der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts — unverzüglich eine Abschrift der polizeilichen Anordnung zu überbringen. Die Abschrift der polizeilichen Anordnung muß einen Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Sache sowie darauf enthalten, daß um richterliche Entscheidung nach § 10 Satz 2 HFEG gebeten wird.

Ergeht bis zum Ablauf des auf die polizeiliche Anordnung folgenden Tages kein richterlicher Einweisungsbeschuß, so ist der Betroffene auf freien Fuß zu setzen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Freilassung des Betroffenen liegt beim Krankenhaus. Der Betroffene muß grundsätzlich aus dem Krankenhaus entlassen werden, wenn er dort nicht freiwillig noch länger bleiben will. Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen nur dann in Betracht, wenn die Freilassung des Betroffenen für diesen selbst oder für andere eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr darstellen würde (Gesichtspunkt der privaten Notwehr- und Notstandshilfe). Unter diesen Umständen kann das Krankenhaus berechtigt sein, den Betroffenen weiterhin festzuhalten. Es muß dann aber unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeiführen und den Betroffenen schon vor dem Erlaß einer richterlichen Entscheidung freilassen, wenn die Gründe für sein weiteres Festhalten weggefallen sind.“

**3. Abschnitt XV erhält folgende Fassung:**

„XV. zu § 31:

**Kostentragung**

§ 31 stellt klar, daß die Kosten der Unterbringung nach dem HFEG — einschließlich der Kosten für die Über-

führung in das Krankenhaus — grundsätzlich vom Unterbrachten zu tragen sind. Soweit der Unterbrachte die Kosten nicht selbst aufbringen kann und auch nicht von anderer Seite von den Kosten freigestellt wird, trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Kosten der Unterbringung. Das gilt sowohl dann, wenn die Unterbringung dem Schutze des Unterbrachten selbst, als auch dann, wenn sie der Abwendung einer Gefährdung von Mitmenschen dient.

Wiesbaden, 11. 4. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**

II 5 — 18 a — h — 2 — 1/73

StAnz. 18/1973 S. 778

**581**

**Genehmigung eines Wappens der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis**

Der Stadt Kirtorf im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Kirtorf und den Gemeinden Gleimenhain, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen am 31. Dezember 1971 von der früheren Stadt Kirtorf geführt wurde:



„In Blau der herschauende hessische goldene Helm mit rot-silberner Decke und mit goldenem Birkenlaub besteckten silbernen Hörnern.“

Wiesbaden, 9. 4. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 — 36/73

StAnz. 18/1973 S. 779

**582**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

**51. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;**

hier: Neuzulassung, Anschriftenänderungen

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung: StAnz. 1973 S. 622)

Lfd. Nr.	Name Vorname	geb. am in	a) zugel. mit Erlaß vom	a) Wohnort
			b) vereidigt am	b) Niederlassungsort
94	Wennrich, Eitel-Fritz	27. 12. 1907 Reichenbach	a) 19. 3. 1973 b) 3. 4. 1973	a) 3548 Arölsen, Helisosteig 17 b) daseibst
73	Zeller, Elmar	—	—	a) unverändert b) Frankfurt/M.-Niedereschbach, An der Walkmühle 19
86	Dr. Hille, Peter	—	—	a) 3501 Baunatal 4, Schwengebergstr. 31 b) 35 Kassel, Friedr.-Ebert-Str. 71

Wiesbaden, 11. 4. 1973

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
IV c 1 — K 2700 B — 191

StAnz. 18/1973 S. 779

**583**

**Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

**I. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 11. 4. 1973:**

1. Dipl.-Volksw. Laszlo Agoston, Frankfurt a. M.
2. Dipl.-Kfm. Peter Becker, Frankfurt a. M.
3. Dipl.-Kfm. Dr. Herbert Beckerle, Frankfurt a. M.
4. Dipl.-Kfm. Dieter Beeh, Frankfurt a. M.
5. Dipl.-Kfm. Dietrich Blank, Bad Vilbel
6. Dipl.-Kfm. Reimar Dahler, Bad Nauheim
7. Dipl.-Kfm. Klaus Feldmann, Bad Homburg v. d. H.
8. Dipl.-Kfm. Gerhard Fischer, Bad Soden
9. Dipl.-Kfm. Peter Franke, Wiesbaden
10. Dipl.-Kfm. Carl-Wilhelm Fricke, Frankfurt a. M.
11. Dipl.-Ing. Jürgen Harth, Obertshausen
12. Gerhard Hevekerl, Frankfurt a. M.
13. Dipl.-Kfm. Dr. Helmut Huth, Frankfurt a. M.
14. Dipl.-Kfm. Edgar Kreis, Freigericht

- 15. Kurt Leisinger, Kelkheim/Ts.
- 16. Dipl.-Kfm. Heinrich Macke, Frankfurt a. M.
- 17. Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf/Ts.
- 18. Dipl.-Kfm. Lothar Rudolph, Frankfurt a. M.
- 19. Dipl.-Kfm. Peter J. Schreiner, Fulda
- 20. Dipl.-Kfm. Gisela Starke-Kleese, Frankfurt a. M.
- 21. Dipl.-Kfm. Klaus Tratz, Frankfurt a. M.
- 22. Dipl.-Kfm. Manfred Tröller, Offenbach/M.
- 23. Dipl.-Kfm. Dr. Jochen Wehmeyer, Biedenkopf
- 24. Dipl.-Kfm. Gert Wölfel, Elbersdorf

**II. Folgende öffentliche Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:**

- |                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Johann Philippi, Frankfurt a. M. | durch Tod am<br>12. 2. 1973 |
| 2. Dr. Kurt Meisner, Wiesbaden      | durch Tod am<br>24. 3. 1973 |
- Wiesbaden, 12. 4. 1973

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I b 3 — 01 o — WP  
StAnz. 18/1973 S. 779

**584**

**Der Hessische Sozialminister**

**Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 5 501 264

Monat: März 1973 (4. 3.—31. 3. 1973)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnenzündung	Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Brucellose	Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmosen	Malaria	Fodestafen																
	E - Erkrankungsfall	T - Todesfall		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen		Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie				Scharlach	Banige Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Repatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldtieber	Canicolarfieber	übrige Formen	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern			
Reg.-Bezirk	E	16	5	—	—	—	—	—	2	1	—	2	1	408	—	—	—	14	15	133	—	—	—	1	(4)	5	—	—	—	—	—	—	—	1	
DARMSTADT	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk	E	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	88	—	—	—	1	7	13	—	—	—	—	(3)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
KASSEL	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land	E	18	5	—	—	—	—	—	3	1	—	2	1	496	—	—	—	15	22	146	—	—	—	1	(7)	6	1	—	—	—	—	—	—	—	1
HESSEN	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, den 9. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
III B 5  
StAnz. 18/1973 S. 780

**585**

**Berichterstattung der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter;**

hier: Änderungen

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Februar 1971 (StAnz. S. 484)

Mit dem Beginn des Berichtsjahres 1973 sollen die Jahresberichte der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter bundeseinheitlich erstellt werden. Aus diesem Grund entfällt die in meinem Erlaß vom 19. Februar 1971 unter Ziff. 2 aufgeführte Tabelle A, die durch nachstehende Anlagen 1 und 2 ersetzt wird.

Aus der als Anlage 3 abgedruckten Aufstellung sind die in den Jahresbericht neu aufzunehmenden Lebensmittelgruppen ersichtlich, die durch die Anlage 4 — Erläuterungen zu den Lebensmittelgruppen — ergänzt wird.

An einer Fortführung der Erfassung von Daten durch die in Ziffer 2, Tabelle B — Übersicht über die Ergebnisse der Beanstandungen — bin ich weiterhin interessiert. Die Tabelle B ist jedoch den neuen Gegebenheiten anzupassen und durch die in Anlage 3 genannten Lebensmittelgruppen zu ersetzen.

In Abänderung des bisher festgesetzten Termins für die Abgabe des Jahresberichtes bin ich damit einverstanden, daß der Bericht jeweils bis zum 28. Februar des folgenden Jahres vorgelegt wird.

Wiesbaden, 4. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
III A 6 b — 20 a 04

StAnz. 18/1973 S. 780

\*



## Noch zu Anlage 2

**Zu Ziff. 6:**

Unter sonstige Gesetze fallen z. B. das UWG oder das Eichgesetz

**Zu Ziff. 7:**

Unter Empfehlung der DFG fällt z. B. Empfehlung Nr. 3 der Farbstoffkommission

**Zu Ziff. 8:**

Abweichung von DIN-Norm:  
z. B. Speichelechtheit bei Spielware.

## Anlage 3

**Bundeseinheitliches Schema für die Abgabe von Jahresberichten****Lebensmittelgruppen**

01	Milch
02	Milchprodukte
03	Käse, Schmelzkäse (inkl. Zubereitungen)
04	Butter (inkl. Zubereitungen)
05	Eier, Eiprodukte, Eiersatzmittel
06	Fleisch (inkl. Geflügel, Wild, Walfleisch)
07	Fleischerzeugnisse (inkl. -extrakt und -Salate)
08	Wurstwaren
09	Zusatzstoffe zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren
10	Fische
11	Fischerzeugnisse (inkl. -Salate)
12	Krusten-, Schalen-, Weichtiere (u. Erzeugnisse daraus)
13	tierische u. pflanzliche Fette u. Öle
14	Suppen, Soßen, Mayonnaisen
15	Getreide
16	Getreideprodukte, auch Paniermehl
17	Brot und Kleingebäck
18	Feinbackwaren
19	Dauerbackwaren
20	Backhilfsmittel
21	Pudding und Cremespeisen, süße Suppen und Soßen, Tortenguß, Gelatine
22	Teigwaren
23	Hülsenfrüchte, Ölsaaten
24	Kartoffeln und andere Wurzelgewächse (inkl. Erzeugnisse daraus)
25	Frischgemüse
26	Gemüseerzeugnisse (inkl. -Säfte und -Salate)
27	Pilze
28	Pilzerzeugnisse
29	Frischobst
30	Obstprodukte (inkl. Salate), Marmelade und Konfitüren, kandierte Früchte
31	Obst- und Fruchtsäfte, Süßmoste, Nektare
32	alkoholfreie Erfrischungsgetränke und deren Grundstoffe
33	Wein
34	Erzeugnisse aus Wein und Branntwein aus Wein
35	weihnähnliche Getränke und Erzeugnisse daraus
36	Bier (inkl. Rohstoffe), bierähnliche Getränke
37	Spirituosen
38	sonstige alkoholhaltige Getränke
39	Zucker (inkl. -Sirup)
40	Honig und Kunsthonig
41	Brotaufstriche, ausgen. Honig, Kunsthonig, Konfitüren und Marmeladen
42	Speiseeis (inkl. -Halberzeugnisse)
43	Zuckerwaren (inkl. Kaugummi), kandierter Ingwer
44	Schokolade und -waren
45	Kakao und -haltige Erzeugnisse
46	Kaffee, -ersatz und -Zusatzstoffe

47	Tee und -ersatz
48	Säuglings- und Kleinkindernahrung
49	sonstige diätetische Lebensmittel
50	—
51	—
52	Würzmittel (inkl. -soßen, Essig, Senf, Salz)
53	Gewürze und Gewürzmischungen, gewürzhaltige Würzen und Glutaminat
54	Essenzen, Aromen und Grundstoffe
55	—
56	—
57	Zusatzstoffe (inkl. Süßstoffe, exkl. Nrn. 09 und 20)
58	Tafelwasser
59	Trinkwasser
60	Tabak, ähnliche und -haltige Erzeugnisse, Tabakersatz
61—79	—
80	Ess-, Trink- und Kochgeschirr
81	Verpackungsmittel
82	sonstige Gegenstände, die unmittelbar mit Lm in Berührung kommen
83	—
84	kosmetische Erzeugnisse
85	Spielwaren
86	sonstige Bedarfsgegenstände
87—97	—

## Anlage 4

**Erläuterungen zu den Lebensmittelgruppen**

Der Begriff „Beanstandung“ i. S. dieser Aufstellung umfaßt jede festgestellte Abweichung von der Norm, unabhängig von der Art der Verfolgung oder Behandlung. Inbegriffen sind damit z. B. alle Wässer, die erst nach einer Aufbereitung als Trinkwasser Verwendung finden können. Bestehen bei einer festgestellten Abweichung von der Norm gleichzeitig mehrere Beanstandungsgründe, so sind alle betreffenden Spalten anzukreuzen, soweit in diesen Erläuterungen nichts anderes vorgesehen ist.

**Spalte 2:**

Hier soll die Anzahl der beanstandeten Proben angegeben werden. Diese Zahl ist wegen möglicherweise mehrerer Beanstandungsgründe bei einer Probe nicht identisch mit der Summe der Beanstandungsgründe aus den folgenden Spalten.

**Spalte 3:**

Sie umfaßt die konkrete Eignung von Lebensmitteln, Gegenständen als Lebensmittel und Bedarfsgegenständen zur Gesundheitsschädigung i. S. von § 3 LMG (Sachverständigenbeweis).

**Spalte 4:**

Hier sollen Verstöße gegen die Bestimmungen registriert werden, die als vorbeugende Verbote zum Schutze der Gesundheit auf Grund von § 5 Nr. 1 LMG erlassen wurden, z. B. § 2 Kaffee-Verordnung, § 3 der 1. AVO zum Milchgesetz, § 18 Verordnung über Obsterzeugnisse, § 1 Verordnung über chemisch behandelte Mahlerzeugnisse, Essenzen-Verordnung usw.

**Spalten 5—7, 8—10 und 11—13:**

Die Vielzahl der Beanstandungen und die Mannigfaltigkeit der Beurteilungsgrundlagen läßt hier eine stärkere Aufgliederung zum Zwecke der besseren Auswertbarkeit als notwendig erscheinen.

## a) Rechtssatznorm: (Spalten 5, 8 und 11)

Hier sollen die Verstöße erfaßt werden, die sich auf spezielle Rechtsvorschriften stützen (Gesetze, Verordnungen, auch Landes-Verordnungen).

## b) Codifizierte Verkehrsauffassung (Spalte 6, 9 und 12)

bedeutet, daß Sachnormen gegeben sind wie im LM-Buch (z. B. für Fruchtsäfte über den Säuregehalt) oder

daß Sachnormen fixiert und allgemein anerkannt worden sind (z. B. Richtlinien, die gemeinsam mit dem ALAG verabschiedet worden sind oder die Anerkennung der amtlichen LÜ gefunden haben). Dazu gehören auch örtliche Vereinbarungen beispielsweise mit Gewerbeverbänden, wie sie vielerorts für Backwaren, Fleischwaren, Bier etc. bestehen.

Gerichtsentscheidungen hier zugrunde zu legen wird nicht für praktikabel gehalten. Sie sollen u. a. als Beurteilungsgrundlage für die Spalten 7, 10 und 13 gelten.

- c) Nicht codifizierte Verkehrsauffassung (Spalte 7, 10 und 13)  
Hier sind die Beurteilungsgrundlagen angesprochen, die auf sonstigen Erfahrungswerten, örtl. Ermittlungen etc. und auf Gerichtsurteilen basieren.

#### Spalte 14:

In dem Begriff „unzulässige Anwendung“ soll enthalten sein

- a) die Anwendung unzulässiger Zusatzstoffe,
- b) das Überschreiten der zugelassenen Höchstmenge des betr. Zusatzstoffes,
- c) Verstöße gegen § 4 e, Nr. 1, 2 und 4.

Verstöße gegen § 4 e Nr. 3 (unzulässige Hinweise bei LM trotz Zusatz fremder Stoffe und Behandlung) werden in Spalte 11 erfaßt.

#### Spalte 15:

Hier soll sowohl die fehlende als auch die nicht vorschriftsmäßige Kenntlichmachung fremder Stoffe registriert werden.

#### Spalte 16:

Hier sollen alle Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften erfaßt werden, also auch fehlende und unzureichende Kennzeichnung, und zwar nicht nur in der LMKVO, sondern auch soweit sie in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.

Dagegen gehören nicht hierher verdorbene, verfälschte bzw. nachgemachte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung.

#### Spalte 22:

Hier werden alle übrigen Beanstandungen aufgeführt, z. B. Verstöße gegen Gift-Verordnung und dergleichen.

Die Lebensmittel sind dem jeweils engeren Begriff zuzuordnen, z. B. Leberwurst unter Nr. 08 und nicht unter 07.

Fertiggerichte sind bei den Bestandteilen zu erfassen, die dem Gericht das Gepräge geben. Sie sind im übrigen gesondert unter Angabe der speziellen Beanstandungsgründe zusätzlich auszuweisen.

Gesondert sollen Betriebsbesichtigungen ausgewiesen werden. Ebenso sind Ergebnisse von Untersuchungen auf Schwermetalle und Pestizide gesondert zusammenzustellen.

586

#### Vorbereitungslehrgang mit staatlicher Prüfung für Schwimmmeister(-innen)

Der Hessische Sozialminister führt in der Zeit vom 22. 10. bis 27. 10. 1973 in der Sportschule des Landessportbundes Hessen, Frankfurt/Main, Otto-Fleck-Schneise, einen Vorbereitungslehrgang für Schwimmmeister mit abschließender staatlicher Schwimmmeisterprüfung durch. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in der Sportschule. Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt. Daher erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Posteingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Hilfsschwimmmeister oder Schwimmmeisteranwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen des Bundes vom 5. 12. 1971 (BGBl. I 1971, S. 1947 ff.) in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben und zwischenzeitig die vorgeschriebene Vorbereitungszeit (siehe Ziff. 4 unten) erfüllt haben, wird empfohlen, sich zu diesem Prüfungslehrgang zu bewerben.

Nach einer weiteren Übergangszeit (voraussichtlich Ende 1974) wird das Ablegen der Schwimmmeisterprüfung in der bisherigen Form nicht mehr durchgeführt werden können.

Zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung werden nur solche Bewerber (-innen) zugelassen, die mindestens 21 Jahre alt, unbescholten, z. Z. hauptamtlich als **Hilfsschwimmmeister oder Schwimmmeisteranwärter tätig sind** und die in der noch gültigen Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen des Landes Hessen vom 27. 10. 1967 (StAnz. S. 1410) genannten Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. amtsärztliches Zeugnis über Gesundheitszustand und körperliche Eignung,
4. Nachweis über eine mindestens 2jährige durchgehende erfolgreiche Tätigkeit in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt bzw. mindestens 3 Sommerbadezeiten als Vorbereitung auf den Schwimmmeister (-innen)-Beruf. Die Tätigkeit als Rettungsschwimmer der DLRG wird auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet.
5. Leistungsschein der DLRG (die Gültigkeit wird nur bis zu 5 Jahren anerkannt; ggf. muß er wiederholt werden),
6. eidesstattliche Erklärung des Bewerbers darüber, daß er sich bisher zu keiner Schwimmmeisterprüfung gemeldet hat, andernfalls aus welchen Gründen die Zulassung abgelehnt worden ist bzw. mit welchem Ergebnis er sich bereits einer Schwimmmeisterprüfung unterzogen hat,
7. 2 Paßbilder.

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 100,— DM ist nach der Zulassung auf Grund einer besonderen Aufforderung an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden zu entrichten. Für Unterkunft und Verpflegung sind von den zugelassenen Teilnehmern täglich 21,— DM (also für 5 Lehrgangstage = 105,— DM) zu Beginn des Lehrgangs beim Sekretariat der Bundessportschule des Landesportbundes Hessen direkt zu zahlen.

Den Teilnehmern wird empfohlen, die Übernahme der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr als Ausbildungsbeihilfe bei ihren Dienststellen zu beantragen.

Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung sind unter Beifügung der genannten Unterlagen an den Hessischen Sozialminister — III C 1 —, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 59, zu richten. Gleichzeitig ist anzugeben, ob Unterkunft gewünscht wird.

#### Meldeschluß: 31. August 1973 (Posteingangsstempel)

(Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß später eingehende Anträge nicht mehr bearbeitet werden).

Weitere Auskünfte können beim Hessischen Sozialministerium — III C 1 — eingeholt werden. Außerhessische Bewerber können nur dann zugelassen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze nicht durch hessische Teilnehmer in Anspruch genommen werden.

Wiesbaden, 4. 4. 1973

Der Hessische Sozialminister

III C 1 a — 90 a — 05/73

StAnz. 18/1973 S. 783

587

#### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Februar und März 1973 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/247 — Lohntarifvertrag einschl. Urlaubsgeld vom 14. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Landarbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien:  
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —,

2. Nr. 101/248 — 5. Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 4. 11. 1966.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.
3. Nr. 201/213 — Zweiter Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen vom 26. 9. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.
4. Nr. 201/214 — Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter in den Staatsforstverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.  
Zu 3. und 4. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
5. Nr. 402/132 — Zusatztarifvertrag vom 2. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet vom 1. 6. 1962 betr. Erweiterung des Geltungsbereiches auf das Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
6. Nr. 402/133 — Lohntarifvertrag vom 15. 8. 1972 — gültig ab 1. 7. 1971 (vermögenswirksame Leistungen)/15. 8. 1972 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Diamantschleifgewerbes in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der pfälzischen Diamantindustrie e. V., Brücken/Pfalz, Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern-Büdingen, Fachgruppe Diamantindustrie, sowie Verband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V. — Sparte Diamanten —, Idar-Oberstein, und die IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
7. Nr. 406/67 — Manteltarifvertrag vom 14. 12. 1972 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1972/1. 1. 1973 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Auszubildenden sowie Meister der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
8. Nr. 409/280 — Firmentarifvertrag vom 21. 9. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes.
9. Nr. 409/281 — Firmentarifvertrag vom 21. 9. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — über Löhne und Lehrlingsentgelte.  
Zu 8. und 9. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma „GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar.  
Zu 8. und 9. Tarifvertragsparteien:  
Firma „GeCo“ Gering & Co., Hofgeismar, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Kassel/Bezirk Hessen.
10. Nr. 409/282 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1972 — gültig für Weihnachten 1972 — über die Zahlung von Weihnachtsgeld an alle Arbeitnehmer.
11. Nr. 409/283 — Lohntarifvertrag vom 6. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für Auszubildende.
12. Nr. 409/284 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für Auszubildende.  
Zu 10. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Firma Glashütte Süssmuth GmbH, Immenhausen.  
Zu 10. bis 12. Tarifvertragsparteien:  
Firma Glashütte Süssmuth GmbH, Immenhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen — Verwaltungsstelle Kassel.
13. Nr. 700/982 — Tarifvertrag vom 23. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Ergänzung des Lohnabkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 10. 1968 (Lohn, Nachtarbeitszuschlag).
14. Nr. 700/983 — Tarifvertrag vom 23. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Ergänzung des Gehaltsabkommens vom 1. 6. 1969 für die Angestellten (Gehalt, Nachtarbeitszuschlag).
15. Nr. 700/984 — Tarifvertrag vom 23. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer im Werk Sontra/Hessen der Firma GG Fittings Gießerei GmbH.  
Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:  
Firma GG Fittings Gießereigesellschaft mbH, Sontra, und IG Metall, Vorstand, Frankfurt/M.
16. Nr. 700/985 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 25. 1. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973.
17. Nr. 700/986 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister vom 25. 1. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973.
18. Nr. 700/987 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1973 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1973 — über die Neufestsetzung der Entgelte für Auszubildende.  
Zu 16. bis 18. betr. Arbeitnehmer der Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar.  
Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:  
Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
19. Nr. 700/988 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
20. Nr. 700/989 — 3. Nachtrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — zum Tarifvertrag für Monatslohnempfänger vom 14. 6. 1971 (Monatslohn).
21. Nr. 700/990 — 2. Nachtrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — zum Tarifvertrag für Angehörige (Arbeiter, Angestellte) des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr vom 14. 6. 1971 (Vergütungen).
22. Nr. 700/991 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
23. Nr. 700/992 — 1. Nachtrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung zur Zahlung von Leistungszulagen an Angestellte vom 15. 2. 1972.
24. Nr. 700/993 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 19. bis 24. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
25. Nr. 700/994 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
26. Nr. 700/995 — 3. Nachtrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — zum Tarifvertrag für Monatslohnempfänger vom 14. 6. 1971 (Monatslohn).
27. Nr. 700/996 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 25. bis 27. abgeschlossen mit dem Christl. Metallarbeiter-Verband Deutschlands — Landesverband Niedersachsen.
28. Nr. 700/997 — 2. Nachtrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — zum Tarifvertrag für Angehörige (Arbeiter, Angestellte) des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr vom 14. 6. 1971 (Vergütungen).



29. Nr. 700/998 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
30. Nr. 700/999 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 28. bis 30. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Niedersachsen/Bremen.
31. Nr. 700/1000 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
32. Nr. 700/1001 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 31. und 32. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Bund Deutscher Werkmeister, Landesverband Niedersachsen, Hannover, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover — zusammengeschlossen im GEDAG.  
Zu 19. bis 32. betr. Arbeitnehmer in den Werken der Firma Volkswagenwerk AG im Bundesgebiet.  
Zu 19. bis 32. Tarifvertragsparteien:  
Firma Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 700/1002 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
34. Nr. 700/1003 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 21. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
35. Nr. 700/1004 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 33. bis 35. betr. Arbeitnehmer der Firma Maschinenfabrik C. A. Neubecker, Offenbach/Main.  
Zu 33. bis 35. Tarifvertragsparteien:  
Firma C. A. Neubecker, Maschinenfabrik, Offenbach/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
36. Nr. 700/1005 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
37. Nr. 700/1006 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 29. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 36. und 37. betr. Arbeitnehmer der Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden.  
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:  
Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
38. Nr. 700/1007 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Ausbildungsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
39. Nr. 700/1008 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Ausbildungsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
40. Nr. 700/1009 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Ausbildungsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Gießmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
41. Nr. 700/1010 — Tarifvertrag vom 30. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Ausbildungsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma Kolketra, Krofdorf-Gleiberg.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Kolketra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
42. Nr. 700/1011 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
43. Nr. 700/1012 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.  
Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Firma ZEVA Löt- und Verpackungs-GmbH, Arolsen.  
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:  
Firma ZEVA Löt- und Verpackungs-GmbH, Arolsen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
44. Nr. 700/1013 — Tarifvertrag vom 18. 10. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — für die Arbeitnehmer der Firmen Volvo Deutschland GmbH, Vertriebsgesellschaft, sowie Volvo Deutschland GmbH & Co. Vertriebs OHG im Bundesgebiet über die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates.  
Tarifvertragsparteien:  
Volvo Deutschland GmbH Vertriebsgesellschaft in Dietzenbach, Castrop-Rauxel, München/Eching sowie die Firmen Volvo Deutschland GmbH & Co. Vertriebs OHG in Frankfurt/M., Stuttgart, Mannheim, Braunschweig, München, Nürnberg, Duisburg, Hamburg und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
45. Nr. 700/1014 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 1. 1973 für die gewerbl. Arbeitnehmer zum Lohnrahmentarifvertrag für die Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973.
46. Nr. 700/1015 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 1. 1973 für die gewerbl. Arbeitnehmer zum Lohnabkommen für die Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973.
47. Nr. 700/1016 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 1. 1973 für die Angestellten zum Gehaltsabkommen für die Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973.
48. Nr. 700/1017 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 1. 1973 für die Auszubildenden zum Ausbildungsvergütungs-Abkommen für die Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973.  
Zu 45. und 48. betr. Arbeitnehmer der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid.  
Zu 45. bis 48. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
49. Nr. 700/1018 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 1. 1973 für die Angestellten zum Gehaltsabkommen für die Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973.
50. Nr. 700/1019 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 1. 1973 für die Auszubildenden zum Ausbildungsvergütungs-Abkommen für die Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973.  
Zu 49. und 50. betr. Angestellte und Auszubildende des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid.  
Zu 49. und 50. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.  
Zu 45. bis 50. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
51. Nr. 700/1020 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
52. Nr. 700/1021 — Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 51. und 52. betr. Arbeitnehmer der Firma Radisch & Co., Offenbach/M.  
Zu 51. und 52. Tarifvertragsparteien:  
Firma Radisch & Co., Offenbach/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
53. Nr. 700/1022 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
54. Nr. 700/1023 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
55. Nr. 700/1024 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 53. bis 55. betr. Arbeitnehmer der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Helsa.

- Zu 53. bis 55. Tarifvertragsparteien:  
Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
56. Nr. 700/1025 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
57. Nr. 700/1026 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
58. Nr. 700/1027 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 9. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 56. bis 58. betr. Arbeitnehmer der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder.  
Zu 56. bis 58. Tarifvertragsparteien:  
Firma Erich Scholze KG, Frankenberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
59. Nr. 700/1028 — Firmentarifvertrag vom 5. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Mantel-TV-, Lohn, Gehalt, Ausbildungsentgelte, Rationalisierungsschutz für die Arbeitnehmer in den Werken der Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Bad Orb, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
60. Nr. 700/1029 — Lohntarifvertrag vom 22. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — für die Montagearbeiter in den Zweigniederlassungen der Firmen Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn, Montage- und Reparaturwerkstätte GmbH, Nürnberg und Frankfurt/M  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn, Montage- und Reparaturwerkstätte GmbH, Nürnberg, sowie Firma Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn, Montage- und Reparaturwerkstätte GmbH, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung München.
61. Nr. 700/1030 — Firmentarifvertrag vom 26. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Mantel-TV-, Lohn, Gehalt, Ausbildungsentgelte, Sonderzahlungen, Rationalisierungsschutz für die Arbeitnehmer der Firma A. van Kaick OHG, Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma A. van Kaick, Generatoren- und Motoren-Werke OHG, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
62. Nr. 700/1031 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1972 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 10. 5. 1966 (§§ 7 und 20).
63. Nr. 700/1032 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (Fortfall der Ortsklassen).
64. Nr. 700/1033 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (Lohngruppen- und Altersstaffel).
65. Nr. 700/1034 — Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 13. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
66. Nr. 700/1035 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 13. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
67. Nr. 700/1036 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für Auszubildende.  
Zu 62. bis 67. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.  
Zu 62. bis 67. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
68. Nr. 700/1037 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 12. 2. 1968.
69. Nr. 700/1038 — Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
70. Nr. 700/1039 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Gehälter für die Angestellten und Entgelte für die Auszubildenden.  
Zu 68. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Firma E. G. Henkel, Neu-Isenburg.
- Zu 68. bis 70. Tarifvertragsparteien:  
Firma E. G. Henkel — Maschinenfabriken —, Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
71. Nr. 705/252 — Lohntarifvertrag für die die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
72. Nr. 705/253 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 10. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
73. Nr. 705/254 — Tarifvertrag vom 10. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für die Auszubildenden.  
Zu 71. bis 73. betr. Arbeitnehmer des Landmaschinenmechaniker- und Schmiedehandwerks im Lande Hessen.  
Zu 71. bis 73. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband für das Landmaschinenmechanikerhandwerk Hessen, Bad Homburg v. d. H., sowie Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
74. Nr. 705/255 — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
75. Nr. 705/256 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
76. Nr. 705/257 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 6. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
77. Nr. 705/258 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — über Entgelte und Urlaub für die Auszubildenden.  
Zu 74. bis 77. betr. Arbeitnehmer des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher sowie Metallformer- und -gießerhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 74. bis 77. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
78. Nr. 705/259 — Tarifvertrag vom 5. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 10. 1970 (Lohnschlüssel).
79. Nr. 705/260 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
80. Nr. 705/261 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 5. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
81. Nr. 705/262 — Tarifvertrag vom 5. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — über Entgelte, Urlaub und Urlaubsgeld für die Auszubildenden.  
Zu 78. bis 81. betr. Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks (allgemeine und erzeugende Mechanik, Feinmechanik und Feinoptik, Büromaschinen-, Zweirad-, Nähmaschinen und Kältemechanik) im Lande Hessen.  
Zu 78. bis 81. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Mechaniker-Handwerks, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
82. Nr. 705/263 — Manteltarifvertrag vom 30. 1. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Elektroinstallateur-, Elektromechaniker-, Fernmeldemechaniker-, Elektromaschinenbauer- sowie Radio- und Fernsichttechniker-Handwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
83. Nr. 705/264 — Tarifvertrag vom 5. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für die Auszubildenden in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe, Solingen, und IG Metall, Vorstand, Frankfurt/M.
84. Nr. 804b/147 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1973 über eine betriebliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.

85. Nr. 804b/148 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1973 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 26. 1. 1970 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Heizungsgewerbes und des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks im Lande Hessen (Lohngruppen und Altersstaffel).
86. Nr. 804b/149 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
87. Nr. 804b/150 — Gehaltstarifvertrag für die Meister vom 26. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 84. bis 87. betr. Arbeitnehmer der Fabrikationsabteilungen in Betrieben der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.  
Zu 84. bis 87. Tarifvertragsparteien: Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
88. Nr. 1002d/14 — Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 11. 1. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973.
89. Nr. 1002d/15 — Tarifvertrag vom 11. 1. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — über Entgelte, Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld für gewerblich Auszubildende.  
Zu 88. und 89. betr. Arbeiter und gewerblich Auszubildende des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet einschl. West-Berlin — ohne Bayern.  
Zu 88. und 89. Tarifvertragsparteien: Bundesinnungsverband für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk und IG Metall — Vorstand.
90. Nr. 1100/289 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden vom 22. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973/1. 1. 1974 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
91. Nr. 1100/290 — Zusatzabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 2. 1973 zum vorstehend genannten Manteltarifvertrag.
92. Nr. 1100/291 — Tarifvertrag vom 6. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung der Schlichtungsvereinbarung vom 13. 1. 1971.  
Zu 90. bis 92. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Zu 90. bis 92. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Zu 90. bis 92. Tarifvertragsparteien: Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
93. Nr. 11021/185 — Manteltarifvertrag vom 7. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für alle Arbeitnehmer in den Werken Wega, Biedensteg und Ense der Firma Correcta-Werke GmbH.  
Tarifvertragsparteien: Firma Correcta-Werke GmbH, Bad Wildungen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
94. Nr. 11031/80 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 9. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972.
95. Nr. 11031/81 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 9. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972.
96. Nr. 11031/82 — Tarifvertrag vom 9. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — über Entgelte für die Auszubildenden.  
Zu 94. bis 96. betr. Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung.  
Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
97. Nr. 1200/371 — 2001/99 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: Bundesinnungsverband für das Stricker, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut/Bayern, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
98. Nr. 1200/372 ) Urlaubsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
99. Nr. 1200/373 — Lohntarifvertrag vom 27. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 98. und 99. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Strickerhandwerks im Bundesgebiet.  
Zu 98. und 99. Tarifvertragsparteien: Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
100. Nr. 1200/374 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Meister vom 18. 11. 1960 (u. a. Neufassung des Beschäftigungsgruppen-Katalogs).
101. Nr. 1200/375 — Protokollnotiz vom 15. 2. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — betr. Neuregelung der Gehälter.  
Zu 100. und 101. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
102. Nr. 1200/376 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Meister vom 18. 11. 1960 (u. a. Neufassung des Beschäftigungsgruppen-Katalogs).
103. Nr. 1200/377 — Protokollnotiz vom 15. 2. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — betr. Neuregelung der Gehälter.  
Zu 102. und 103. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.  
Zu 100. bis 103. betr. Angestellte und Meister der Textilindustrie im Lande Hessen.  
Zu 100. bis 103. Tarifvertragsparteien: Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
104. Nr. 1303/182 — Lohntarifvertrag vom 24. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien: Verband Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
105. Nr. 1303/183 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
106. Nr. 1303/184 — Manteltarifvertrag für die Angestellten und kaufm. Auszubildenden vom 5. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 105. und 106. betr. Arbeitnehmer der Lampenschirm-Industrie im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Zu 105. und 106. Tarifvertragsparteien: Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnsberg/Westf., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
107. Nr. 1304/30 — Lohntarifvertrag vom 31. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Tape-tenindustrie im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
108. Nr. 1401a/61 — Lohntarifvertrag vom 3. 2. 1972 — gültig ab 1. 2. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für Auszubildende des Schriftgießereigewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
109. Nr. 1501/72 — Manteltarifvertrag vom 15. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien: Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.-Höchst, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

110. Nr. 1502/96 — Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter.
111. Nr. 1502/97 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für gewerblich Auszubildende. Zu 110. und 111. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart, sowie Bezirk Hessen in Frankfurt/M.
112. Nr. 1502/98 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 15. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
113. Nr. 1502/99 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für kaufm. Auszubildende. Zu 112. und 113. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand in Stuttgart und Bezirk Hessen in Frankfurt/M. — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, Frankfurt/M. Zu 110. bis 113. betr. Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen. Zu 110. bis 113. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach/M., sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
114. Nr. 1901/180 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — für die Angestellten und Meister (ausgenommen Reisende) der Handlungsmühlen im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M.
115. Nr. 1902/73 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen vom 28. 2. 1970 (Arbeitszeit, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld). Tarifvertragsparteien: Verband der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
116. Nr. 1905a/20 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 1. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, das Verkaufspersonal und die Auszubildenden des Fleischerhandwerks im Lande Hessen (Lohn, Gehalt, Entgelte, Urlaubsgeld). Tarifvertragsparteien: Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
117. Nr. 1907b/227 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Firma Kraft GmbH, Verkaufsorganisation im Bundesgebiet und West-Berlin vom 22. 7. 1970 (Urlaubsdauer). Tarifvertragsparteien: Firma Kraft GmbH, Lindenberg im Allgäu, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Düsseldorf.
118. Nr. 1907b/228 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für Auszubildende der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen. Tarifvertragsparteien: Milchindustrie-Verband e. V., Bonn/Rhein, sowie Verband der Käse- und Schmelzkäseindustrie e. V., Bonn-Beuel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
119. Nr. 1907b/229 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 28. 2. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Molkerei- und Käseerzähler und Entgelte für Auszubildende.
120. Nr. 1907b/230 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 2. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — für die kaufm. Angestellten sowie Entgelte für kaufm. Auszubildende. Zu 119. und 120. betr. Arbeitnehmer der Sauermilchkäsereien und Kochkäsereien im Bundesgebiet. Zu 119. und 120. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Sauermilchkäsereien e. V., Hannover, und Zentralverband Milchwirtschaftlicher Arbeitnehmer-Verbände in der Bundesrepublik Deutschland, Verwaltungsstelle Oldenburg.
121. Nr. 1908c/68 — Lohntarifvertrag einschl. Ausbildungsentgelte vom 9. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
122. Nr. 1908c/69 — Zusatzlohntarifvertrag für Unternehmen mit mehr als insgesamt 1750 gewerbl. Arbeitnehmern vom 9. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973. Zu 121. und 122. betr. gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Auszubildende in der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie im Bundesgebiet — ausgenommen München. Zu 121. und 122. Tarifvertragsparteien: Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
123. Nr. 1909a/95 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — für die Angestellten und Meister der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M.
124. Nr. 1912c/113 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
125. Nr. 1912c/114 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für kaufm. und techn. Auszubildende. Zu 124. und 125. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Lande Hessen.
126. Nr. 1913i/113 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 20. 2. 1973 — gültig ab 1. 3./1. 9. 1973 (Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
127. Nr. 1913i/114 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 20. 2. 1973 — gültig ab 1. 3./1. 9. 1973 (Arbeitszeitkürzung). Zu 126. und 127. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen im Lande Hessen. Zu 124. bis 127. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M. Zu 123. bis 127. Tarifvertragsparteien: Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
128. Nr. 1912d/32 — Lohntarifvertrag vom 8. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den zur Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen gehörenden Kühlhäusern und Eisfabriken im Bundesgebiet einschl. West-Berlin. Tarifvertragsparteien: Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
129. Nr. 2001/100 — Urlaubsabkommen vom 27. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
130. Nr. 2001/101 — Lohntarifvertrag vom 27. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973. Zu 129. und 130. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Stickerhandwerks im Bundesgebiet. Zu 129. und 130. Tarifvertragsparteien: Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
131. Nr. 2007a/108 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
132. Nr. 2007a/109 — Tarifvertrag vom 16. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte und Urlaubsgeld für gewerblich Auszubildende.

- Zu 131. und 132. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.  
Zu 131. und 132. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
133. Nr. 2007d/43 — Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter sowie Entgelte für Auszubildende des Orthopädeschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet — ausgenommen Bayern, Berlin und das Saargebiet —  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband des Orthopädeschuhmacherhandwerks, Hannover, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
134. Nr. 2100/848 — Tarifvertrag vom 26. 2. 1973 über die Verlängerung der Laufzeit des Akkordtarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Estrichgewerbes im Lande Hessen vom 9. 12. 1969.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
135. Nr. 2102e/82 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Entgelte für Auszubildende des Dachdeckerhandwerks im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Hessen, Wiesbaden-Schierstein, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
136. Nr. 2302/71 — Lohntarifvertrag vom 30. 10. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen nebst Protokollnotiz und Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage.
137. Nr. 2302/72 — Urlaubsgeldabkommen vom 30. 10. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
138. Nr. 2302/73 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1972 — gültig ab 1. 7. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.  
Zu 136. bis 138. betr. Arbeitnehmer der Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe und Waschalons im Bundesgebiet — ausgenommen West-Berlin und Saarland.  
Zu 136. bis 138. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Wäscherei-Verband e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
139. Nr. 2303b/32 — Tarifvertrag vom 24. 1. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — zur Regelung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsentgelte für die Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
140. Nr. 2400/313 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 2. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — für die Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
141. Nr. 2403/96 — Gehalts- und Lohntarifvertrag einschl. Ausbildungsentgelte vom 19. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels in Kassel und Umgebung (Hessen-Nord).  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Brennstoffhändler von Kassel und Umgebung e. V., Kassel, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
142. Nr. 2601/208 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1972 — über Mantelbestimmungen, Gehälter und Entgelte für die Angestellten und Auszubildenden der Europäischen Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Europäische Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
143. Nr. 2603b/162 — 4. Tarifvertrag vom 14. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Betriebstarifvertrages vom 1. 1. 1970 für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt/M. (Manteländerung § 6 — Überstunden).  
Tarifvertragsparteien:  
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
144. Nr. 2603b/163 — 4. Tarifvertrag vom 14. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Betriebstarifvertrages vom 1. 1. 1970 für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heim Siedlungsbauges. mbH, Frankfurt am Main (Manteländerung § 6 — Überstunden) nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Nassauisches Heim Siedlungsbauges. mbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
145. Nr. 2606b/53 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Auszubildenden des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M.
146. Nr. 2702a/319 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1973 — gültig ab 1. 10. 1972 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 (Teil A — Mantelbest. —, Teil B — Gehalts-TV) für die Arbeitnehmer.
147. Nr. 2702a/320 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1973 — gültig ab 1. 10. 1972 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 — Teil B Gehaltsbest. für Angestellte.
148. Nr. 2702a/321 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1973 — gültig ab 1. 10. 1972 — zur Änderung des Tarifvertrages für Schreibkräfte im Heimdienst vom 22. 4. 1970.
149. Nr. 2702a/322 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 12. 1972 — betr. die Übernahme von Kosten für außerbetriebliche Schulungen der Betriebsratsmitglieder und Jugendvertreter.  
Zu 146. bis 149. betr. Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet.  
Zu 146. bis 149. Tarifvertragsparteien:  
Volksfürsorge Lebensversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
150. Nr. 2702c-1/387 — 27. Tarifvertrag vom 24. 4. 1972 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ.).
151. Nr. 2702c-1/388 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge.  
Zu 150. und 151. betr. Angestellte und Lehrlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu 150. und 151. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
152. Nr. 2702c-2/169 — Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 7. 1972/1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966.

153. Nr. 2702c-2/170 — Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — betr. Neufassung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 1. 7. 1962.
154. Nr. 2702c-2/171 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1972 — gültig ab 1. 8. 1972 — zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT/IKK (Tätigkeitsmerkmale — EDV — für Angestellte in der Datenverarbeitung).  
Zu 152. bis 154. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.  
Zu 152. bis 154. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
155. Nr. 2702c-5/227 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 15. 3. 1972 — gültig ab 1. 11. 1971 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 4. 1971.
156. Nr. 2702c-5/228 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
157. Nr. 2702c-5/229 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
158. Nr. 2702c-5/230 — Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 1. 3. 1971.
159. Nr. 2702c-5/231 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1972 — gültig ab Weihnachten 1972 — über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger.
160. Nr. 2702c-5/232 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1972 — gültig ab Weihnachten 1972 — über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
161. Nr. 2702c-5/233 — Tarifvertrag vom 12. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen).
162. Nr. 2702c-5/234 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 30. 7. 1970.
163. Nr. 2702c-5/235 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 4. 1971.  
Zu 155. bis 163. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
164. Nr. 2702c-5/236 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 11. 8. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. 1. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.  
Zu 155. bis 164. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.  
Zu 155. bis 164. Tarifvertragsparteien:  
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
165. Nr. 2702c-6a/1028 — Tarifvertrag Nr. 261 vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 7. 1972/1. 7. 1973, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
166. Nr. 2702c-6a/1029 — Tarifvertrag Nr. 261 vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 7. 1972/1. 7. 1973, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
167. Nr. 2702c-6a/1030 — Tarifvertrag Nr. 261 vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 7. 1972/1. 7. 1973, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Berlin — sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
168. Nr. 2702c-6a/1031 — Tarifvertrag Nr. 261 vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 7. 1972/1. 7. 1973, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.  
Zu 165. bis 168. betr. 4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung der Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet vom 25. 1. 1967.  
Zu 165. bis 168. Tarifvertragsparteien:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
169. Nr. 2702c-17/156 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum ETV vom 14. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Änderung der Anlage 7 — Alters- und Hinterbliebenenversorgung — für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
170. Nr. 2702c-18/208 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum EKT vom 14. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Änderung der Anlage 7 — Alters- und Hinterbliebenenversorgung, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
171. Nr. 2702c-18/209 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum EKT vom 14. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Änderung der Anlage 7 — Alters- und Hinterbliebenenversorgung —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.  
Zu 170. und 171. betr. Angestellte der kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.  
Zu 170. und 171. Tarifvertragsparteien:  
Kaufmännische Krankenkasse Halle — Ersatzkasse, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
172. Nr. 2804/543 — Tarifvertrag Nr. 68 vom 15. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 und des Tarifvertrages Nr. 38 über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter vom 24. 2. 1965.
173. Nr. 2804/544 — Tarifvertrag Nr. 69 vom 6. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und der Anlage 2 — Tätigkeitsmerkmale — zum TV Ang.  
Zu 172. und 173. betr. Arbeiter und Angestellte in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Bonn.  
Zu 172. und 173. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn — und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M., und deren Landesleitung Berlin sowie IG Druck und Papier — Hauptvorstand in Stuttgart und Landesbezirksvorstand Berlin.
174. Nr. 2804/545 — Tarifvertrag Nr. 314 vom 24. 11. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter — TV Arb — (Manteländerungen).
175. Nr. 2804/547 — Tarifvertrag Nr. 315 vom 22. 12. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten — TV Ang — (Manteländerungen).
176. Nr. 2804/548 — Tarifvertrag Nr. 316 vom 22. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Arbeiter — TV Arb — (Manteländ.), des Tarifvertrages Nr. 209 vom 19. 12. 1964 (Zuwendung für die Arbeiter) sowie Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages Nr. 83 vom 18. 1. 1956.
177. Nr. 2804/549 — Tarifvertrag Nr. 317 vom 22. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Versorgungstarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 16. 10. 1969.  
Zu 174. bis 177. abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
178. Nr. 2804/546 — Tarifvertrag Nr. 314 vom 7. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter — TV Arb — (Manteländ.).

179. Nr. 2804/550 — Tarifvertrag Nr. 315 vom 3. 1. 1973 — gültig ab 1. 11. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Angestellten — TV Ang — (Manteländ).
180. Nr. 2804/551 — Tarifvertrag Nr. 316 vom 3. 1. 1973 — gültig ab 1. 12. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des TV Arb (Manteländ.) und des Tarifvertrages Nr. 209 — Zuwendung für die Arbeiter — vom 19. 12. 1964 sowie Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages Nr. 83 vom 18. 1. 1956.
181. Nr. 2804/552 — Tarifvertrag Nr. 317 vom 3. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Versorgungstarifvertrages für die Arbeitnehmer. Zu 178 bis 181. abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-Demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn. Zu 174. bis 181. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.  
Zu 174. bis 181. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehende genannte Arbeitnehmerorganisationen.
182. Nr. 2805/437 — 3. Ergänzungstarifvertrag vom 10. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1971 — über die Vergütungsordnung für die Angestellten in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
183. Nr. 2805/438 — 3. Ergänzungstarifvertrag vom 10. 11. 1972 gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag vom 31. 8. 1971 über die Vergütungsordnung für die Angestellten in den Heilstätten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
184. Nr. 2805/439<sup>1</sup> — 3. Ergänzungstarifvertrag vom 18. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag vom 8. 11. 1971 über die Vergütungsordnung für die Angestellten in der Klinik der Krankenversorgung für die Bundesbahnbeamten in Königstein/Ts.  
Tarifvertragsparteien:  
Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
185. Nr. 2805/440 — Tarifvertrag Nr. 1a/1973 vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973/1. 1. 1974 — betr. Manteländ., Erhöhung der Löhne für Arbeiter, Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge, Jungwerker, Bundesbahnaspiranten, Anrufschrankenwärter sowie Änderung von Mantelbestimmungen des Tarifvertrages Nr. 3/1972 für Bahnagenten auf Dienstvertrag und Vertragsschrankenwärter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
186. Nr. 2805/441 — Tarifvertrag Nr. 1b/1973 vom 17. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Manteländ., Erhöhung der Löhne für Arbeiter, Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge, Jungwerker und Bundesbahnaspiranten, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
187. Nr. 2805/442 — Tarifvertrag Nr. 1a/1973 vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Angestellten über die Erhöhung der Grundvergütungen, Ortszuschläge und der Vergütungssätze für Überzeitarbeit sowie Änderung von Mantelbestimmungen des AnTV, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 185.
188. Nr. 2805/443 — Tarifvertrag Nr. 1b/1973 vom 17. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Angestellten über die Erhöhung der Grundvergütungen, Ortszuschläge und der Vergütungssätze für Überzeitarbeit sowie Änderung von Mantelbestimmungen des AnTV, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 186.
- Zu 185. bis 188. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.  
Zu 185. bis 188. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
189. Nr. 2806a/465 — Tarifvertrag Nr. 561 vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
190. Nr. 2806a/466 — Tarifvertrag Nr. 564 vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 189. und 190. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
191. Nr. 2806a/467 — Tarifvertrag Nr. 562 vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
192. Nr. 2806a/468 — Tarifvertrag Nr. 565 vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 191. und 192. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
193. Nr. 2806a/469 — Tarifvertrag Nr. 563 vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
194. Nr. 2806a/470 — Tarifvertrag Nr. 566 vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Erhöhung der Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 193. und 194. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt/M.  
Zu 189. bis 194. betr. Arbeitnehmer der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet.  
Zu 189. bis 194. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
195. Nr. 2808/291 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — über die Personalvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
196. Nr. 2808/292 — Manteltarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1./1. 12. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
197. Nr. 2808/293 — Manteltarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 1. 12. 1972 — gültig ab 1. 1./1. 12. 1972 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.  
Zu 196. und 197. betr. Arbeiter und Angestellte der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.  
Zu 195. bis 197. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
198. Nr. 2900/229 — Tarifvertrag vom 29. 12. 1972 — gültig ab 1. 4. 1972/1. 1. 1973/1. 1./1. 6. 1974 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 27. 9. 1968 für die Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristengesellschaft im Bundesgebiet und West-Berlin (u. a. Bedienungsgeld, Arbeitszeitkürzung, Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Internationale Schlafwagen- und Touristengesellschaft, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
199. Nr. 2900/230 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1973 über die Ausgleichszahlungen an die Arbeitnehmer in den Heimen Berlin-Wannsee, Fulda, Hersbruck, Rieseberg, Stuttgart-Feuerbach und Tegernsee der Gesellschaft für Jugendheime mbH.

- Tarifvertragsparteien:  
Gesellschaft für Jugendheime mbH, Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
200. Nr. 3000A/330 — Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 20. 9. 1972 — gültig ab 1. 8./1. 10. 1972/1. 3. 1973 — zum Anhang U TV AL II für die Arbeitnehmer im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Lohn, Änderung von Mantelbest., vermögenswirksame Leistungen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
201. Nr. 3000A/331 — Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 10. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Anhang G TV AL II für die Arbeitnehmer in Druckereibetrieben im Bundesgebiet (Änderung der Mantelbestimmungen, der Bestimmungen über Eingruppierung und Einstufung sowie Lohnstarif/Gehaltstarif), abgeschlossen mit der IG Druck und Papier — Hauptvorstand, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.  
Zu 200. und 201. betr. Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften und Behörden im Bundesgebiet.  
Zu 200. und 201. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
202. Nr. 3001/2158 — Anschlußtarifvertrag vom 19. 1. 1972 zum Tarifvertrag vom 26. 10. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 19. 2. 1971 über Zulagen an Angestellte der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
203. Nr. 3001/2165 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Monatspauschalöhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
204. Nr. 3001/2160 — Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter — MTL II.
205. Nr. 3001/2161 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für die Arbeiter vom 26. 5. 1964.
206. Nr. 3001/2164 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für die Arbeiter vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 204. bis 206. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 203.
207. Nr. 3001/2162 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970.
208. Nr. 3001/2163 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT — Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder (Tätigkeitsmerkmale). Zu 207. und 208. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.  
Zu 204. bis 208. betr. Arbeitnehmer der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.  
Zu 203. bis 208. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
209. Nr. 3001/2166 — 3001a/1799 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 2. 1973 zum 5. Änderungstarifvertrag vom 25. 5. 1972 zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
210. Nr. 3001/2167 — 3001a/1800 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 3. 1973 zum 5. Änderungstarifvertrag vom 25. 5. 1972 zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 4. 11. 1966.
211. Nr. 3001/2168 — 3001a/1801 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 3. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 8. 7. 1970.  
Zu 210. und 211. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.  
Zu 209. bis 211. betr. Arbeitnehmer des Bundes und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu 209. bis 211. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
212. Nr. 3001/2159 — 3001a/1782 — 28. Tarifvertrag vom 27. 6. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für Bund, Länderverwaltungen und -Betriebe sowie kommunale Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (Manteländ. — SR 2 a und SR 2 e III — für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- usw. Anstalten sowie in Bundeswehrkrankenhäusern).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
213. Nr. 3001a/1783 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972 — über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
214. Nr. 3001a/1784 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 4. 1971/1. 1. 1973 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter sowie Änderung des Tarifvertrages für die Kraftfahrer vom 16. 7. 1965.
215. Nr. 3001a/1785 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 30. 5. 1969.
216. Nr. 3001a/1786 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen an Arbeiter vom 29. 9. 1964.  
Zu 214. bis 216. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.  
Zu 213. bis 216. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.  
Zu 213. bis 216. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
217. Nr. 3001a/1787 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für die Arbeiter vom 3. 6. 1964.
218. Nr. 3001a/1788 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (MTL II).  
Zu 217. und 218. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
219. Nr. 3001a/1789 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.



220. Nr. 3001a/1790 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen — Bundesverband e. V.
221. Nr. 3001a/1791 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.
222. Nr. 3001a/1792 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.
223. Nr. 3001a/1793 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.
224. Nr. 3001a/1794 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.
225. Nr. 3001a/1795 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand.
226. Nr. 3001a/1796 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung.
227. Nr. 3001a/1797 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand.
228. Nr. 3001a/1798 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 2. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband.  
Zu 217. bis 228. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.  
Zu 217. bis 228. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
229. Nr. 3001f/26 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1972 — gültig ab 1. 11. 1972 — über die Geltung des Bundestarifrechts für die bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V., dem Deutschen Entwicklungsdienst, Gemeinnützige Gesellschaft mbH und der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer im Inland beschäftigten Angestellten (MTV-Entwicklungshilfe).  
Tarifvertragsparteien:  
Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V. — Vorstand —, Deutscher Entwicklungsdienst — Gemeinnützige Gesellschaft mbH. — sowie Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
230. Nr. 3001a-1/231 — 24. Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten.
231. Nr. 3001a-1/232 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 17. 12. 1964.
232. Nr. 3001a-1/235 — Fünfter Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 29. 12. 1966 (Versorgungs-TV I).
233. Nr. 3001a-1/236 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Versorgung der unter die §§ 13—16 der früheren Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallenden Angestellten vom 1. 8. 1958 (Versorgungs-TV II).  
Zu 230. bis 233. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
234. Nr. 3001a-1/233 — Dreizehnter Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter.
235. Nr. 3001a-1/234 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter vom 17. 12. 1964.  
Zu 234. und 235. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.  
Zu 230. bis 235. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.  
Zu 230. bis 235. Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit

236. Nr. H-409f/116 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Modeschmuckwaren, Kurzwaren, Kristallglaswaren und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 13. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. 1. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
237. Nr. H-1208/21 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit vom 16. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — (Entgelte).
238. Nr. H-1208/22 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 16. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — (Entgelte).  
Zu 237. und 238. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. 1. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei.
239. Nr. H-1710/36 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 30. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
240. Nr. H-1710/37 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 30. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
241. Nr. H-1710/38 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 30. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.  
Zu 239. bis 241. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. 1. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.

242. Nr. H-2001/97 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 23. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — (Entgelte).

243. Nr. H-2001/98 — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 23. 1. 1973 — gültig ab dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.  
Zu 242. und 243. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. 2. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

244. Nr. H-2006/68 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 18. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972.

245. Nr. H-2006/69 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeitsbeschäftigten vom 18. 12. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972.  
Zu 244. und 245. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. 1. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 6. 4. 1973

Der Hessische Sozialminister  
I A 3 — 2607

StAnz. 18/1973 S. 783

588

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister des Landes Hessen;

hier: Berichtigung

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

1. StAnz. 1973 S. 202 lfd. Nr. 77: 2101a/20
2. StAnz. 1973 S. 300 lfd. Nr. 67: 2702c-4/310  
lfd. Nr. 68: 2702c-4/311  
lfd. Nr. 69: 2702c-4/312

Wiesbaden, 6. 4. 1973

Der Hessische Sozialminister  
I A 3 — 2607

StAnz. 18/1973 S. 794

589

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Rhein-Taunus — Landschaftsrahmenplan —

1. Die mit Auftrag vom 1. 11. 1971 (StAnz. S. 2023) eingeleitete Vorplanung zur Landentwicklung „Untertaunus“ — zweite Stufe — erhält hiermit die Bezeichnung

**Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus I“.**

Sie umfaßt:

Gemeinde Kreis	ha	Betriebe über 2 ha LF
Untertaunuskreis	50 552	1 589
Espenschied / Rheingaukreis	875	9
Wollmerschied / Rheingaukreis	552	9
Ransel / Rheingaukreis	723	25
Presberg / Rheingaukreis	1 049	22
Stephanshausen / Rheingaukreis	287	12
	<u>54 039</u>	<u>1 666</u>

Im übrigen gilt der Auftrag vom 1. 11. 1971 weiter.

2. Im Vorgriff auf die Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“ beauftrage ich hiermit die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung in Bad Homburg, den Landschaftsrahmenplan für das folgende Gebiet zu erstellen:

Gemeinde Kreis	ha
Rheingaukreis	23 686
abzüglich der Gemeinden Espenschied, Wollmerschied, Ransel, Presberg und Stephanshausen	
Anteil des Naturparkes Rhein-Taunus	
an der Stadt Wiesbaden	6 500
am Main-Taunus-Kreis	1 700
	<u>31 886</u>

3. Für das Gebiet des Naturparkes Rhein-Taunus sind die Landschaftsrahmenpläne der Agrarstrukturellen Vorplanung

gen — zweite Stufe — „Rhein-Taunus I“ und „Rhein-Taunus II“ in Abstimmung mit dem Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus zusammenzufassen.

Wiesbaden, 10. 7. 1972

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
IV — 7660/72 LK.30.1. — Rhein-Taunus

StAnz. 18/1973 S. 794

590

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 9. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573) beauftrage ich hiermit die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung in Bad Homburg, für den Planungsraum „Rhein-Taunus II“ die Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — zu erstellen.

Der Planungsraum umfaßt den in der nachstehend abgedruckten Aufstellung angeführten Bereich mit einer Gesamtfläche von 31 886 ha und ist im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — abgegrenzt worden. Änderungen der hiermit festgelegten Abgrenzung des Planungsraumes durch inzwischen eingetretene und noch zu berücksichtigende kommunale Gebietsänderungen bitte ich mir zur Angleichung dieses Auftrages an die tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Ein besonderer Antrag des Planungsbeauftragten auf Einleitung der Vorplanung ist nicht erforderlich. Der Entwicklungsteil der Vorplanung ist nach dem ebenfalls nachstehend abgedruckten Gliederungsmuster vom 30. 3. 1972 — IV — 4512/72 — LK.30.1. — gen. — aufzustellen. Im übrigen sind die bisher ergangenen Bestimmungen zu beachten.

Die erforderlichen Termine hat das Landeskulturamt Hessen durchzuführen und zusammen mit dem Planungsbeauftragten das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 9. 10. 1972

Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
IV — 11.617/72 LK.30.1. — Rhein-Taunus

StAnz. 18/1973 S. 794

\*

Anlage 1

Kreis/Gemarkung	ha	Betriebe über 2 ha LF
Rheingaukreis abzügl. der Gemeinden	27 173	510
Espenschied	875	9
Wollmerschied	553	9
Ransel	723	25
Presberg	1049	22
Stephanshausen	287	12
	3 487	77
	23 686	433
<b>zuzügl.</b>		
<b>Anteil des Naturparks Rhein-Taunus</b>		
in der Stadt Wiesbaden	6 500	*)
im Main-Taunus-Kreis	1 700	*)
	31 886	433

\*) Ich bitte hiermit den Planungsbeauftragten, mir die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha LF in dem Anteil des Naturparks Rhein-Taunus in der Stadt Wiesbaden und im Main-Taunus-Kreis noch mitzuteilen.

Anlage 2

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt** 62 Wiesbaden, 30. 3. 1972  
IV — 4512/72 LK.30.1. — gen. —

**Gliederung des Entwicklungsteils der Vorplanung 2. Stufe**

— gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. Sept. 1969 (BGBl. I S. 1573) —

**1. Allgemeine Übersicht**

Lage im größeren Raum, Gliederung des Planungsgebietes, natürliche Grundlagen, Bevölkerung, Wirtschaft und Erwerbsgrundlagen, Infrastruktur

Die Angaben zu den einzelnen Punkten sind nur insoweit erforderlich, als sie zur allgemeinen Orientierung benötigt werden.

**2. Bestandsaufnahme über die Entwicklungsziele der Landesplanung (Wirtschafts- und Infrastruktur)**

2.1 für den übergeordneten Raum / Region

2.2 für den Nahbereich

- Verwaltungsreform
- Verkehr
- gewerblich-industrielle Entwicklungsschwerpunkte
- Siedlungswesen (Bauleitplanung, Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und Sanierungsplanungen)
- Wasserwirtschaft (z. B. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung)
- sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge
- Fremdenverkehr / Erholung
- Landespflege (Landschaftsplanungen — Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung)

**3. Entwicklungsziele der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Möglichkeiten)**

3.1 Flächenbilanz

- Ausweisung von LF mit langfristiger ökonomischer Nutzung
- Änderung des Acker-Grünlandverhältnisses
- Inanspruchnahme von LN und LF für außerlandwirtschaftliche Zwecke (z. B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbeflächen)

— Künftige Verwendung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden (Grenzertragsböden, Sozialbrache) unter Berücksichtigung von 5.

— Funktionen der landwirtschaftlichen Nutzfläche unter Berücksichtigung von 5.

3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung von 5.

3.3 Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

3.4 Bestimmung der Kriterien für existenz- und entwicklungsfähige Betriebe (einschließlich der marktwirtschaftlichen Voraussetzungen)

3.5 Anzustrebende Betriebs- und Organisationsformen für Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

- Kalkulation von Betriebsmodellen
- Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusammenarbeit; Einsatz von Lohnunternehmen
- Alternativen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation

3.6 Folgerungen aus den Modellrechnungen in bezug auf Zahl und Faktorausstattung der verschiedenen Erwerbsformen der Betriebe

3.6.1 für die existenzfähigen Betriebe

- Beratungsprogramm
- Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm

3.6.2 für die nichtexistenzfähigen Betriebe

- Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen
- Beratungsprogramm für sozialökonomische Beratung und betriebswirtschaftliche Beratung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe
- Umschulungsprogramm
- Überbrückungshilfen
- sonstige soziale Ergänzungsmaßnahmen mit strukturpolitischer Wirkung

3.7 Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.) und Stellungnahme zur Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung unter Berücksichtigung von 6

3.8 Dringlichkeit, Zeit- und Kostenübersicht, Wirtschaftlichkeit

**4. Entwicklungsziele der Forstwirtschaft**

4.1 Funktionen des Waldes (getrennt nach Besitzarten)

- wirtschaftliche Funktionen
- außerwirtschaftliche Funktionen (Schutz- und Erholungsfunktionen)

4.2 Künftige Waldfläche (Flächenbilanz)

- Veränderungen (Wald-Feldgrenze; Aufforstung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ödland; Inanspruchnahme von Wald für außerforstliche Zwecke)
- Strukturänderungen (Umwandlung von Nieder- und Mittelwald, sonstigem ertragsarmen Hochwald, Schutzwald, Erholungswald)

4.3 Verbesserung der Besitzstruktur; Waldflurbereinigung, freiwilliger Landtausch

- Verbesserung der Betriebsgrößen
- Bildung forstlicher Zusammenschlüsse

4.4 Verbesserung der Betriebsstruktur

- Walderschließung und Wegebau
- Investitionen zur Verbesserung des Betriebserfolges
- überbetrieblicher Maschineneinsatz

4.5 Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung

4.6 Dringlichkeit, Zeit- und Kostenübersicht, Wirtschaftlichkeit

**5. Entwicklungsziele der Landschaftspflege**

5.1 Vorbeugende Maßnahmen (Flächenfunktion, Feld-Wald-Grenze, Nutzungsbeschränkungen, Schutzgebiete, besondere Schutzobjekte, Änderung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsart, Flächenpflege, Bodenerhaltung u. a.)

- 5.2 Landschaftsaufbauende Maßnahmen (Ausgleich und Beseitigung von Landschaftsschäden, Schutzpflanzungen, Einordnung baulicher Anlagen, Grünordnung, Nutzbarmachung von Abbauflächen, Gewässerpflege u. a.)
- 5.3 Ausstattung mit Freizeit- und Erholungsanlagen sowie Fremdenverkehrseinrichtungen (Ferien auf dem Bauernhof, Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Parkplätze, Wanderwege, Wasserflächen, Ruheplätze, Spiel- und Sportflächen u. a.)
- 5.4 Stellungnahmen zu anderen Fachplanungen (Auswirkungen auf Landschaftshaushalt und -struktur)
- 5.5 Dringlichkeit, Zeit- und Kostenübersicht, Wirtschaftlichkeit
- 6. Entwicklungsziele der Siedlungsstruktur**
- 6.1 Funktion der Gemeinde im Nahbereich
- 6.2 Notwendigkeit und Dringlichkeit von Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung (Erweiterung, Sanierung, Umwandlung mit Hinweis auf Gestaltung, landwirtschaftliche Sonderbaugebiete, Bauen im Außenbereich, Grünordnung u. a.)
- 6.3 Notwendigkeit und Dringlichkeit von Durchführungsmaßnahmen zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, insbesondere von Sanierungsmaßnahmen (Wohndichte, erhaltenswerte Bausubstanz u. a.)
- 6.4 Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.) unter Berücksichtigung von 3.
- 6.5 Dringlichkeit, Zeit- und Kostenübersicht, Wirtschaftlichkeit
- 7. Zusammenfassende Entwicklungsplanung**
- 7.1 Zusammenfassung der Planungen 2 bis 6
- 7.2 Flächenfunktionen
- 7.3 Tabellarische Darstellung der Maßnahmen gemäß den Planungen 2 bis 6 und ihrer Verflechtung (nach Nahbereichen)
- 7.4 Folgerungen für die Koordinierung und Vorschläge für die Durchführung (nach Nahbereichen)
- 7.4.1 Durchführungsrahmen (Boden- oder Zweckverband, Flurbereinigung, kommunal, privat, staatlich u. a.)
- 7.4.2 Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und zeitliche Folge der Maßnahmen mit Investitionsbedarf (möglichst tabellarisch)
- 7.4.3 Vorschläge zur Sicherung von Pflege und Unterhaltung
- 7.5 Kartenmäßige Darstellung
- 7.5.1 Karte über die Lage des Planungsgebietes im größeren Raum (Übersichtskarte)
- 7.5.2 Detailkarten, wie z. B. Bodennutzung, Klima, Ortslage, Erholungseignung usw., soweit zum Verständnis erforderlich
- 7.5.3 Entwicklungsplan (Karte im Maßstab 1 : 25 000 bzw. 1 : 50 000 — mehrfarbig)

591

#### Änderung zum Auftrag über die Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“

Mit Erlaß vom 9. 10. 1972 — IV — 11.617/72 — LK.30.1. — Rhein-Taunus — (StAnz. 1973 S. 794) habe ich die Agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“ in Auftrag gegeben.

Die frühere Gemeinde Niedernhausen (Gemarkung Niedernhausen) hat sich mit der bereits im Planungsraum gelegenen ehemaligen Gemeinde Königshofen (Gemarkung Königshofen) zusammengeschlossen.

Ich beziehe daher die frühere Gemeinde Niedernhausen (Gemarkung Niedernhausen) in den Planungsraum der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus II“ hiermit ein.

Der Planungsraum der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — „Rhein-Taunus“ stellt sich somit wie folgt dar:

Gemeinde Gemarkung	ha	Betriebe über 2 ha LF
Planungsraum gemäß Auftrag vom 9. 10. 1972	31 886	433
frühere Gemeinde (Gemarkung) Niedernhausen	519	6
	<u>32 405</u>	<u>439</u>

Im übrigen gelten die bisher erteilten Aufträge vom 1. 11. 1971 — IV — 15.381/71 — LK.30.1. — Untertaunus — (StAnz. S. 2023) vom 10. 7. 1972

— IV — 7660/72 — LK.30.1. — Rhein-Taunus — und vom 9. 10. 1972

— IV — 11.617/72 — LK.30.1. — Rhein-Taunus — beide StAnz. 1973 S. 794)

Wiesbaden, 28. 3. 1973

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IV — 2723/73 LK.30.1. — Rhein-Taunus

StAnz. 18/1973 S. 796

592

#### Sera und Impfstoffe;

hier: Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (BGBl. I S. 134)

Zu der o. a. Verordnung (hier nicht abgedruckt), die am 3. März 1973 in Kraft getreten ist, gebe ich die nachstehenden Hinweise:

1. Für die Herstellung, Abgabe und Anwendung von Sera, Impfstoffen und Antigenen, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind, gelten

- § 17 c des Viehseuchengesetzes — VG — in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363).
- §§ 78 bis 80, § 82 Satz 1 sowie §§ 83, 84 und 87 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz — BAVG — vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1973 (BGBl. I S. 134).
- Verordnung über die zuständige Behörde nach BAVG vom 28. Februar 1972 (GVBl. I S. 79),
- Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (BGBl. I S. 134),
- Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 3. April 1973 (GVBl. I S. 154), sowie
- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163).

Wer gewerbsmäßig Sera, Impfstoffe und Antigene herstellen will, bedarf für diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 78 BAVG; auf Buchst. c weise ich hin. Darüber hinaus bedürfen sämtliche — gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig hergestellte — Mittel der genannten Art jeweils im Einzelfall der Zulassung des zuständigen Prüfungsinstituts; ohne eine solche Zulassung darf nach § 17 c VG kein Mittel abgegeben oder angewendet werden. Im Sinn der gesetzlichen Vorschriften ist „abgeben“ der Wechsel der Verfügungsgewalt über die betreffenden Mittel und „anwenden“ die Verwendung von Sera und Impfstoffen zur Bekämpfung über-

tragbarer Krankheiten sowie die Verwendung von Testsera und Antigenen zur Feststellung solcher Krankheiten. Mittel, die sich in wissenschaftlichen oder anderen Forschungsinstituten noch im Entwicklungsstadium innerhalb dieser Institute befinden oder bei solchen Entwicklungen benötigt werden, fallen nicht unter die Vorschrift des § 17 c Abs. 1 Satz 1 VG.

2. Für nicht „gewerbsmäßig“ hergestellte Sera, Impfstoffe und Antigene gilt die Zulassung nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 VG nicht als erteilt; dies wird insbesondere für die von Untersuchungssämtern oder wissenschaftlichen Instituten zur Routinediagnostik hergestellten Testsera und Testantigenen — vereinzelt auch für Impfstoffe, die im Rahmen tiergesundheitslicher Betreuung durch selbsterstellende Institute verwendet werden — zutreffen.

3. Es ist zu unterscheiden zwischen Beauftragten (§ 6) und Kontrollbeauftragten (§ 9) der Prüfungsinstitute. Beauftragte sind Sachverständige (z. B. gegebenenfalls auch beamtete Tierärzte); Kontrollbeauftragte haben technische Mitwirkungsaufgaben.

Sofern beamtete Tierärzte als Beauftragte der Prüfungsinstitute eingesetzt werden sollen, bedarf es hierzu eines Antrags des jeweiligen Prüfungsinstituts (§ 6 Abs. 1) bei der zuständigen Behörde. Auf die Verordnung unter Nr. 1 Buchst. e weise ich hin.

4. Der Aufsicht des beamteten Tierarztes unterliegen
  - a) der Betrieb der Anlagen insgesamt, in denen die gewerbsmäßige Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen von der zuständigen Behörde genehmigt ist (vgl. Nr. 1 Buchst. b und c),
  - b) der jeweilige Betriebsteil hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des § 18 der Verordnung über Sera und Impfstoffe im Zusammenhang mit der Herstellung einzelner Mittel.
5. Zu der Berechtigung, Grundstücke und Räume betreten zu dürfen, Auskünfte zu verlangen sowie Unterlagen einzusehen, wird auf § 73 VG hingewiesen.
6. Beim Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen ist nach den hierfür vorgesehenen tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu verfahren. Zerlegungen sind in diesen Fällen vom beamteten Tierarzt durchzuführen.
7. Hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren ist nach der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren.

Wiesbaden, 19. 3. 1973

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 3 — 19 b 12/01

StAnz. 18/1973 S. 796

## 593 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dornburg/Dorndorf, Kreis Limburg

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Dornburg/Dorndorf, Krs. Limburg, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 30. Nov. 1972 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 4. 1973

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 18/1973 S. 797

## 591

### Vorhaben der Firma Heus, Hch. Eufinger & Söhne KG, Elz

Die Firma Heus, Hch. Eufinger & Söhne KG, 6254 Elz, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Veränderung der bestehenden Anlage durch Neubau einer Fabrikationshalle (Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Rütteln, Schocken oder Vibrieren

auf Maschinen) auf ihrem Grundstück in 6201 Delkenheim, Wiesbadener Str. 21, Flur 35, Flurstück 33, 37, 38, 42, 43, Grundbuch Gemarkung Delkenheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 10. 4. 1973

**Der Regierungspräsident**  
IV/5 — 53 e 201 — E — (1)

StAnz. 18/1973 S. 797

## Buchbesprechungen

**Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen — Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsoferversorgung — von Lt. RD Dr. V o r b e r g, 2 Ergänzungslieferung zu Teilband III — Ausgabe 69 — (Heilbehandlung usw.), 2. Ergänzungslieferung zu Teilband IV — Ausgabe 70/71 — (Beschädigtenversorgung), 1. Ergänzungslieferung zu Teilband V — Ausgabe 1971 — (Hinterbliebenenversorgung), Stand IL73, 10, 40 und 28 Seiten, 1,56 DM, 5,72 DM, 3,64 DM plus Versandkosten und 3,5% Mehrwertsteuer. Verlag Amberger und Maschmeyer, Herford.**

Durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (4. AnpG-KOV) vom 24. 7. 1972, das am 1. 1. 1973 in Kraft trat, wurden in den Teilen III, IV und V der Schriftenreihe verschiedene Änderungen notwendig. Verfasser und Verlag trugen diesem Erfordernis mit den vorgelegten Ergänzungen Rechnung. Durch sie wurden diese drei Teilbände auf den neuesten Stand gebracht. Ministerialrat N i e d e r l e

**Gerichtsentscheidungen zum Wahlkampf.** Zusammengestellt von Dr. Ernst P a p p e r m a n n, herausgegeben von Ingo von Münch, 1972. 233 S., 19,80 DM. Athenäum Verlag, Frankfurt.

Im Wahlkampf vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen kommt es immer wieder zu Streitfragen über die Überlassung gemeindlicher Räume für Wahlveranstaltungen, die Überlassung von Werbeflächen auf Plakattafeln an politische Parteien, die Erlaubnispflichtigkeit des Verteilens politischer Flugblätter auf öffentlichen

Straßen, den Einsatz von Lautsprecherwagen und die Möglichkeiten des Verbots politischer Versammlungen unter freiem Himmel. Diese Streitfragen müssen in der Regel kurzfristig entschieden werden. Dabei bleibt den zuständigen Behörden nicht viel Zeit, die zu den einzelnen Fragen ergangene und an den verschiedensten Stellen veröffentlichte Rechtsprechung aufzuspüren.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß Pappermann wesentliche Entscheidungen zu den angesprochenen Fragen in einem handlichen Band zusammengestellt hat, der außerdem Entscheidungen zur Wahlkampfkostenerstattung, zur Zulässigkeit von Wahlabsprachen, zur Zuteilung von Rundfunk- und Fernsehsendezeiten an politische Parteien, zur Veröffentlichung von Werbeanzeigen politischer Parteien in Tageszeitungen, zur Vereinbarung kleinerer Wahlgewinne der Parteien mit dem Grundgesetz, zur Zulässigkeit von Vertragsstrafversprechen bei der Kandidatenaufstellung, zur Wahlbeeinflussung durch Hirtenbriefe der katholischen Bischöfe und zur Frage der Wahlbeeinflussung durch Verlautbarungen staatlicher Behörden enthält.

Die ausgewählten Entscheidungen stellen naturgemäß nur einen kleinen Ausschnitt der umfangreichen Judikatur zum Wahlkampf dar; für die Erfordernisse der Praxis geben sie jedoch einen ausreichenden und treffenden Überblick über den Stand der Rechtsprechung. Der Band kann deshalb nicht nur den zuständigen Behörden, sondern auch den Funktionsträgern und Wahlwerbem der politischen Parteien nützlich sein. Min.-Rat B e c k m a n n

1973

Montag, den 30. April 1973

Nr. 18

## Gerichtsangelegenheiten

1472

### Zulassung als Rechtsbeistand

371a E — 1.1273: Herr Ernst Schmidt, geb. am 26. 5. 1923 in Frankfurt (Main), wohnhaft in Frankfurt (Main), Stettenstraße 13, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen und ab 1. Juli 1973 kein diesbezügliches Arbeitsverhältnis zu unterhalten.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 12. 4. 1973

Der Präsident des Amtsgerichts

## Veröffentlichungen

1473

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Gemeindevorstand unter der Ifd. Nr. 1 am 18. 7. 1972 ausgestellte Dienstausweis für den im Dienst der Gemeinde stehenden Amtmann Otto Dietz, geb. am 16. 3. 1925, wohnhaft Rodenbach 1, Vorm Stichel 33, ist am 11. 4. 1973 wegen Verlust am 10. 4. 1973 mit Verfügung des Gemeindevorstandes für ungültig erklärt worden. 6451 Rodenbach, 13. 4. 1973

Der Gemeindevorstand

## Güterrechtsregister

1474

GR 304 — Neueintragung — 7. März 1973: Eheleute Kfz-Mechaniker Walter Konrad Sowa und Maria geborene Reitz, beide in Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1972 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1973 Amtsgericht

1475

GR 305 — Neueintragung — 27. März 1973: Eheleute Bauunternehmer Alois Schöttner und Anneliese geborene Breidenbach, beide in Hünstetten-Strinz-Trinitatis.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1973 ist der gesetzliche Güterstand

der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 6208 Bad Schwalbach, 27. 3. 1973

Amtsgericht

1476

GR 306 — Neueintragung — 28. März 1973: Eheleute Kraftfahrer Helmut Minor und Anneliese Maria geb. Spöhr, beide in Heidenrod-Laufenselden.

Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1972 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. 6208 Bad Schwalbach, 28. 3. 1973

Amtsgericht

1477

GR 1991 — 14. März 1973: Die Eheleute Horst Leonhard Bott, Kaufmann, und Elfriede Elisabeth geb. Bablick, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. 1. 1973 Gütergemeinschaft vereinbart. 61 Darmstadt, 6. 4. 1973

Amtsgericht

1478

8 GR 229: Industrie-Kaufmann Hartmut Möller, geb. am 13. 3. 1931, und Sieglinde geb. Amend, geb. am 7. 4. 1938, in 357 Kirchhain, Emcostr. 3.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart. 357 Kirchhain, 5. 4. 1973

Amtsgericht

1479

4 GR 465 — Neueintragung — 2. April 1973: Gerhard Christian Fleißner, Speditionskaufmann, Spremlingen, Sudetenring Nr. 20, und Ingeborg Fleißner, geb. Felber: Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart. 607 Langen, 2. 4. 1973

Amtsgericht

1480

GR 466 — 5. 4. 1973: Roller Erhard, Flugzeugmechaniker in Camberg, und Maria Anna gen. Marianne geb. Becker.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart. 625 Limburg, 5. 4. 1973

Amtsgericht

## Handelsregister

1481

HRB 22 — Veränderung — 13. April 1973: Fa. Umformtechnik Kellermann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Alsfeld/Oberhessen. Prokurist: Harald Kellermann in Homberg (Oberhessen). Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

632 Alsfeld, 13. 4. 1973

Amtsgericht

## Vereinsregister

1482

VR 517 — 12. 4. 73: Pfadfinder Friedrichsdorf/Ts., Sitz: Friedrichsdorf/Ts. 6380 Bad Homburg, 13. 4. 1973

Amtsgericht

1483

4a VR 493 — Neueintragung — 11. 4. 73: Motorsport-Club (MSC) Leeheim e. V., Sitz: Leeheim.

608 Groß-Gerau, 16. 4. 1973

Amtsgericht

1484

8 VR 471 — Neueintragung — 17. 4. 1973:

Bürgerinitiative Altenhain e. V. in Altenhain (Taunus).

624 Königstein, 17. 4. 1973

Amtsgericht

1485

### Neueintragungen

5 VR 752: Der Verein Sportschützengemeinschaft Schöffengrund in 6331 Schöffengrund ist heute unter Nr. 752 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 31. Oktober 1972 errichtet. 633 Wetzlar, 11. 4. 1973

Amtsgericht

5 VR 753: Der Verein Tennis-Club 73 Bielhausen in Bielhausen OT Oberbiel ist heute unter Nr. 753 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 5. Februar 1973 errichtet.

633 Wetzlar, 13. 4. 1973

Amtsgericht

5 VR 754: Der Verein Schützenverein Diana 1968 in Leun — Stadtteil Stockhausen, ist heute unter Nr. 754 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 13. Januar 1973 errichtet.

633 Wetzlar, 13. 4. 1973

Amtsgericht

## Liquidationen

1486

Die Auflösung der Firma Astin-Gesellschaft m.b.H., Gießen/Lahn, Am Anger 19, ist am 22. 9. 1969 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen zu dem Handelsregister Abteilung B unter Nr. 78 eingetragen worden.

6252 Dietz/Lahn, 11. 4. 1973

Der Liquidator:

Hans Sitzmann

Dietz/Lahn

Unter dem Hain 8

## Vergleiche — Konkurse

1487

65 VN 1/73 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Otto Giermann GmbH Schweißtechnik Werkzeug Maschinen, Kassel, Gottschalkstr. 12, ist am 13. April 1973, 9.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Reinold Gnielinski, Kassel, Obere Königstr. 13. Vergleichstermin: am 30. Mai 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 13. 4. 1973

Amtsgericht

1488

65 (50) N 68/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Entenfelner Kanalbau GmbH, Kassel, Hafenstr. 34, ist besonderer Prüfungstermin bestimmt worden auf den 29. Mai 1973, 8.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Zimmer 143 (Saalbau).

35 Kassel, 13. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 63

1489

9 N 5/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Main-Taunus-Baustoffe GmbH, Kelkheim/Taunus, Grüner Weg 6, gesetzlich vertre-

ten durch die Geschäftsführer 1. Kaufmann Willy Horn, 2. Kauffrau Ingeborg Horn, beide in Kelheim/Taunus, Nonnbornstr. 8, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermines hiermit aufgehoben.

624 Königstein/Ts., 16. 4. 1973 Amtsgericht  
**1490**

3 N 16 u. 17/72: In den Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Schneider in Krofendorf-Gleiberg und über den Nachlaß des Dipl.-Ing. Theodor Priemer ist Termin zu einer weiteren Gläubigerversammlung und zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 17. 5. 1973, 9.30 Uhr, Zimmer 17, des Amtsgerichts in Wetzlar anberaumt. Weitere Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Anhörung der Gläubigerversammlung und Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundbesitz der Gemeinschuldner.

633 Wetzlar, 17. 4. 1973 Amtsgericht

**1491**

62 N 17/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMZ Magazin- und Zeitschriften-Vertriebsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Sonnenberger Straße 24, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 16. Mai 1973, 11.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie evtl. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM (fünftausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 258,60 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 13. 4. 1973 Amtsgericht

**1492**

62 N 17/72: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IMZ Magazin- und Zeitschriften-Vertrieb GmbH soll eine Schlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klassen II und VI ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az.: 62 N 17/72) niedergelegt worden. Die Summe der Forderungen der Klasse II beträgt 92 610,79 DM, der Klasse VI 67 808,37 Deutsche Mark. Es ist ein Massebestand von 26 874,59 DM vorhanden.

62 Wiesbaden, 24. 4. 1973

Der Konkursverwalter:  
Dr. Hempel,  
Rechtsanwalt

**Zwangsvolleistungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Ver-

fahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1493**

2 K 12/72: Die im Grundbuch von Bühle, Band 4, Blatt 91, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bühle, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Das Eichholz, Größe 258,78 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 7, Gartenland, Die Grund, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,54 Ar, Grünland, Die Grund, Größe 13,00 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Landau, Flur 19, Flurstück 73/20, Ackerland, Unter dem Totenwege, Größe 142,87 Ar,

sollen am Mittwoch, 13. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmgard Claus geb. Voigtländer in Bühle, Haus Nr. 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 4. 1973 Amtsgericht

**1494**

K 16/72: Die Grundstückshälfte des im Grundbuch von Hilmes, Kreis Hersfeld-Rotenburg, Band 11, Blatt 132, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hilmes, Flur 3, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 15, Größe 2,22 Ar,

soll am 4. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Bergmann Heinrich Wieber in Schenkengsfeld, OT Hilmes, zur ideellen Hälfte.

Der Grundstückswert der ideellen Hälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 28 500,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 11. 4. 1973 Amtsgericht

**1495**

2 K 8/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 50, Blatt 1450, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 13, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Leipziger Str. 28, Größe 49,49 Ar,

soll am 23. Juli 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Nirona-Werke Nier und Ehmer Kommanditgesellschaft, Bleidenstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 824 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 4. 1973

Amtsgericht

**1496**

4 K 12/73: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 115, Blatt 5248, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 2, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Benediktinergasse 12, Größe 4,19 Ar, soll am 11. Juli 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Hermann Latner, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 13. 4. 1973 Amtsgericht

**1497**

4 K 1/73: Das im Grundbuch von Wilmshausen, Band 6, Blatt 175, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wilmshausen, Flur 2, Flurstück 49/34, Hof- und Gebäudefläche, Am Flechtenberg 1, Größe 6,17 Ar, soll am 10. Juli 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Regierungsbauinspektor Erich Ganßert, b) seine Ehefrau Waltrude Ganßert geb. Pfeifer,

beide in Wilmshausen, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 16. 4. 1973 Amtsgericht

**1498**

84 K 62/72 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 280, Flurstück 127/23, Hof- und Gebäudefläche, Oberlindau 108, Größe 5,10 Ar,

am Donnerstag, 16. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1972 (Versteigerungsvermerk eingetragen): Anna Elisabeth genannt Anneliese Bodanowski geb. Böker in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 952 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt am Main, 17. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

**1499**

84 K 114/72 — Zwangsvolleistung: Durch Zwangsvollstreckung soll am 28. 6. 1973, 9.00 Uhr, im Gericht Bau B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Saal 137, versteigert werden:

Ideelle Hälfte am Grundstück Bergen-Enkheim, Flur 30, Flurstück 1672/2, Gartenland, Im Wolf, Größe 1,19 Ar (Grundbuch von Bergen-Enkheim, Blatt 6666). Eigentümer am 1. 2. 1973: Ernst Georg Wetter in Bergen-Enkheim. Festgesetzter Wert (§ 74a ZVG): 1190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

**1500**

K 24/72: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 19, Blatt 769, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 7, Flurstück 106, Lieg.-B. 226, Grün-

land, Beim Bildstock, Größe 29,12 Ar, Ifd. Nr. 15, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 7, Flurstück 109, Grünland, Beim Bildstock, Größe 28,12 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 12/3, Ackerland, Im Krappenklingen, Größe 12,29 Ar, Ifd. Nr. 18, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 12/4, Ackerland, Im Krappenklingen, Größe 42,68 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 12/5, Ackerland, Im Krappenklingen, Größe 42,45 Ar,

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 80, Ackerland, Am Hühnerdeck, Größe 33,69 Ar,

Ifd. Nr. 27, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 39, Wald (Holzung), Am Vazenberg, Größe 103,31 Ar,

Ifd. Nr. 28, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 42, Wald (Holzung), Am Vazenberg, Größe 103,38 Ar,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 43, Wald (Holzung), Am Vazenberg, Größe 8,50 Ar,

Ifd. Nr. 32, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 62, Grünland, Im Krappenklingen, Größe 34,06 Ar,

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 63, Grünland, Im Krappenklingen, Größe 19,81 Ar,

Ifd. Nr. 40, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 14, Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Rudi-Wünzer-Str. 8, Größe 9,90 Ar, Ackerland (Obstb.), Größe 31,40 Ar, Grünland (tlw. Obstb.), Größe 15,26 Ar,

sollen am 28. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva Margaretha Schneider geb. Hering, Darmstadt, b) Johann Leonhard Hering, Wald-Michelbach, c) Anna Katharina Hering, Wald-Michelbach, d) Cristian Friedrich Hering, Wald-Michelbach, e) Katharina Gehlen geb. Hering, Wald-Michelbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter müssen u. U. im Termin  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6149 Fürth/Odw., 20. 2. 1973 Amtsgericht**

### 1501

5 K 45 66: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 18, Blatt 646, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 47/18, Lieg.-B. 571, Hof- und Gebäudefläche, Fasaneriestraße, Größe 8,28 Ar,

soll am 14. Juni 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Kram in Eichenzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 103 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**64 Fulda, 13. 4. 1972 Amtsgericht**

### 1502

K 65/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niedergründau, Band 39, Blatt 1228, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Schieferbergstr. 7, Größe 0,27 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Schieferbergstr. 7, Größe 0,09 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 332/150, Hof- und Gebäudefläche, Schieferbergstr. 7, Größe 1,72 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Peitz geb. Ewig in Niedergründau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flurstück 145 auf 540 DM; Flurstück 149 auf 180 DM; Flurstück 332/150 auf 45 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen, 11. 4. 1973 Amtsgericht**

### 1503

42 K 15/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 28, Blatt 1004, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 1, Größe 3,66 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 143, Gebäudefläche, Kirchgasse 1, Größe 0,25 Ar,

am 4. 7. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Wilhelm Gorny, Frankfurt am Main. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**645 Hanau, 5. 4. 1973 Amtsgericht, Abt. 42**

### 1504

42 K 6/73: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 88, Blatt 2623 A, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Langenselbold, Flur 70, Flurstück 23/3, Hofraum, Oberdorfstraße 11, Größe 0,22 Ar,

am 27. Juni 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Witwe Elise Margarete Sandkuhl geb. Gimbel in Rodenbach, Hauptstr. 37; b) Margarete Coy geb. Sandkuhl in Dörnigheim, Hintergasse 9, beide  $\frac{1}{2}$  in Erbengemeinschaft; c) Gärtner Heinrich Sandkuhl, Langenselbold, Schloßpark 4; d) Margarete Coy geb. Sandkuhl in Dörnigheim, Hintergasse 9, beide zu  $\frac{1}{2}$  in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**645 Hanau, 12. 4. 1973**

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 1505

2 K 23/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberauroff, Band 5, Blatt 150,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberauroff, Flur Nr. 12, Flurstück 93, Bauplatz Totenweg, Größe 8,22 Ar,

soll am 15. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1972 (Tag des Versteigerungsver-

merks): a) Lina Barth geb. Quint, Oberauroff, b) Waltraud Leukel geb. Ulrich, Oberauroff, zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**627 Idstein/Ts., 5. 4. 1973 Amtsgericht**

### 1506

5 K 24/72: Die im Grundbuch von Josbach, Blatt 313, eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 19, Wald (Holzung), Der Igelsberg, Größe 517,62 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 17, Wald (Holzung), Der Eichwald, Größe 6,21 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 32/16 Wald (Holzung), Der Eichwald, Größe 2498,09 Ar,

sollen am 20. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumsanteile am 12. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bäcker Karl Ernst Happel in Wohratal-Halsdorf, Hauptstr. 45, b) Landwirt und Versicherungsspektr. i. R. Ernst Seipp in Kirchhain, Kasseler Str. 2, — zu  $\frac{1}{2}$  Anteilen in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**357 Kirchhain/Bez. Kassel, 16. 4. 1973**

**Amtsgericht**

### 1507

K 30/71 — **Zwangsvolleistungen:** Die im Grundbuch von Rixfeld, Bezirk Rixfeld, Band 8, Blatt 258, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Rixfeld,

Ifd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 19, Ackerland, Das Lohfeld, Größe 61,13 Ar, Wert 2140,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 10, Nr. 35 3, Grünland, daselbst, Größe 12,27 Ar, Wert 300,— DM,

Ifd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 19, Ackerland, Der Schafacker, Größe 17,86 Ar, Wert 625,— Deutsche Mark,

sollen am 4. Juli 1973, vorm. 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 23. Dezember 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eiffert in Rixfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6420 Lauterbach/Hessen, 11. 4. 1973**

**Amtsgericht**

### 1508

5 K 24/69: Das im Grundbuch von Eichelsdorf, Ag-Bezirk Nidda, Band 20, Blatt 1417, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eichelsdorf, Flur 1, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Bornwiesenstr., Größe 6,86 Ar,

soll am 28. Juni 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Postfacharbeiter Rudolf Hofmann in Eichelsdorf,

b) dessen Ehefrau Ernestine Hofmann geb. Fladerer, daselbst,

— zu a) und b) je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6478 Nidda 1, 12. 4. 1973 Amtsgericht**



## Andere Behörden und Körperschaften

1509

## SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES TAUNUS

**§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Taunus“. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. H.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933); er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(WVO §§ 1, 5, 6)

**I. Abschnitt****Verbandsmitglieder, Aufgaben, Unternehmen****§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Homburg v. d. H., Oberursel (Taunus), Königstein i. Ts., Kronberg, Friedrichsdorf (Hochtaunuskreis) und der Wasserverband Vordertaunus mit dem Sitz in Steinbach

(2) Das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(WVO §§ 11, 13, 14)

**§ 3 Aufgabe, Unternehmen, Plan**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Verbandsmitglieder erforderliche Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu liefern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür die erforderlichen Wasserlieferungsverträge abzuschließen sowie die benötigten Grundstücke wie auch Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

(3) Ein Verbandsmitglied, das im Vorgriff auf die Verbandsaufgabe eine dem Verband obliegende Maßnahme in Angriff genommen oder ausgeführt hat, ist verpflichtet, die Maßnahme und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten auf den Verband überzuleiten. Der Verband hat die Maßnahme und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten sowie die für die Maßnahme aufgewandten Kosten zu übernehmen. Verband und Verbandsmitglied sind zur Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

(4) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Ingenieurbüros Niklas, Bad Homburg v. d. H., sowie Scheuermann und Martin, Wiesbaden, erstellten „Generellen Entwurf zur überörtlichen Wasserversorgung im vorderen Taunus“ vom 30. 4. 1971. Die wesentlichen Planungsergebnisse sind in einer Kurzfassung des Entwurfs vom 23. 3. 1971 und die in den nächsten Jahren durchzuführenden Baumaßnahmen in einem Stufenplan I der überörtlichen Wasserversorgung im vorderen Taunus vom 8. 9. 1971 zusammengefaßt.

(5) Die in Abs. 4 genannten Pläne werden von der Aufsichtsbehörde, vom Verbandsvorsteher und dem Wasserwirtschaftsamt, eine Ausfertigung der Kurzfassung des Generellen Entwurfs vom 23. 3. 1971 und des Stufenplans vom 8. 9. 1971 bei den Verbandsmitgliedern aufbewahrt.

(6) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen; sie werden wie der Plan aufbewahrt.

(WVO §§ 2, 17, 18)

**§ 4 Nachbarschaftshilfe**

Bei Notständen in der Wasserversorgung eines Verbandsmitgliedes haben die Verbandsmitglieder einander Hilfe zu leisten, falls der Verband Wasser in ausreichendem Umfang nicht bereitstellen kann (Nachbarschaftshilfe). Die Hilfe umfaßt für die zur Hilfeleistung verpflichteten Verbandsmitglieder auch die Verpflichtung, in ihrem Bereich Sparmaßnahmen in der Wasserversorgung einzuleiten, falls die Nachbarschaftshilfe auf andere Weise nicht erbracht werden kann. Der Verbandsvorstand gibt den Verbandsmitgliedern hierzu entsprechende Empfehlungen.

**§ 5 Ausführung des Unternehmens**

(1) Über die Ausführung des Plans sowie über dessen wesentliche Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Soweit der Plan in Einzelabschnitten ausgeführt wird, sollen sich diese sinnvoll in die Gesamtmaßnahme einfügen und eine zügige Durchführung des Verbandsplans ermöglichen.

(2) Der Verband darf den Plan und ergänzende Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

(WVO §§ 20, 21)

**§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen, soweit der Plan dies vorsieht, auf Grundstücken, die den Verbandsmitgliedern gehören, durchzuführen. Die Verbandsmitglieder sind zu entschädigen.

(WVO §§ 22 ff.)

**II. Abschnitt****Verfassung****§ 7 Verbandsorgane**

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

(WVO §§ 4, 46, 62)

**§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Die Vertreter und ihre Ersatzleute werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Gehört ein Vertreter oder ein Ersatzmann dem Organ eines Verbandsmitgliedes oder dem Verbandsmitglied als Bediensteter an, endet sein Amt in der Verbandsversammlung, wenn er sein Amt in dem Organ des Verbandsmitgliedes oder als dessen Bediensteter verliert; es findet eine Nachwahl statt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(WVO § 62)

**§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,

2. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (Ersatzmänner),
3. die Bestellung von Ausschüssen (Kommissionen),
4. die Wahl der Schaubeauftragten,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
6. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern,
7. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
8. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, der Versammlung und für die Schaubeauftragten,
11. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
13. die Aufnahme von Darlehen,
14. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(WVO §§ 53, 62)

#### § 10 Einberufung der Versammlung

(1) Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung zur ersten Sitzung der Versammlung nach Gründung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde und im übrigen durch den Vorstand, soweit das Amt des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Stellvertreters nicht besetzt ist. Zur ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Versammlung vom Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Versammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen und hat zu verhandeln, wenn Vorstandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen; in eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Versammlung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens 2 Tage vor der Sitzung gehen.

(4) Der Vorsitzende der Versammlung lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

(WVO §§ 59, 62, 120)

#### § 11 Sitzung der Versammlung

(1) Die Sitzung der Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die erschienenen Vertreter der Vorstandsmitglieder sowie die den Vorstandsmitgliedern zustehenden Stimmen festzustellen.

(3) Der Vorstand hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Vorstandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(WVO §§ 60, 62, 63)

#### § 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind die anwesenden Vertreter, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und mindestens einem von der Versammlung zu bestimmenden Vertretern eines Vorstandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(WVO § 61)

#### § 13 Stimmrecht, Stimmenverhältnis

(1) Das den einzelnen Vorstandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertretern in der Versammlung ausgeübt. Die Vertreter eines Vorstandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig.

(2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 24 Abs. 2. Auf je  $\frac{1}{100}$  der Jahresbeitragssumme nach § 24 Abs. 2 entfällt eine volle Stimme.

(3) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als  $\frac{1}{5}$  aller Stimmen haben. Erreicht ein Vorstandsmitglied mehr als  $\frac{2}{5}$  aller Stimmen, werden die  $\frac{2}{5}$  übersteigenden Stimmen den übrigen Vorstandsmitgliedern entsprechend ihrem Beitragsverhältnis zugerechnet.

(4) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig innerhalb von 6 Monaten nach Verbandsgründung, eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie den Vorstandsmitgliedern. Eine Ausfertigung der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu. Bis zur Aufstellung der Stimmliste durch den Vorstand gilt die von der Gründungsbehörde in Verbindung mit dem Wasserwirtschaftsamt aufgestellte Stimmliste.

(5) Ein Vorstandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Vorstandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(6) Das den einzelnen Vorstandsmitgliedern zustehende Stimmrecht ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Vorstandsmitglied die Stimmverteilung angefochten hat.

(7) Die Versammlung kann beschließen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(WVO §§ 56, 61, 62)

#### § 14 Beschlüsse der Versammlung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsmäßig geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Sie ist unabhängig von Form und Frist der Ladung beschlußfähig, wenn die Vertreter der Vorstandsmitglieder dem mit mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmen.

(3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(WVO §§ 61, 62)

#### § 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Stadt Bad Homburg v. d. H., die Stadt Oberursel und der Wasserverband Vordertaunus stellen je 2 Vorstandsmitglieder, die übrigen Vorstandsmitglieder je 1 Vorstandsmitglied. Der Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Vorstandsmitglieder gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter (Ersatzmann) gewählt. Der besonderen Bestellung eines Stellvertreters bedarf es nicht, soweit die Stellvertretung schon nach dem Organisationsrecht des vertretenen Vorstandsmitgliedes sichergestellt ist.

Die Bewerber um einen Vorstandssitz oder um das Amt eines Stellvertreters brauchen nicht der Verbandsversammlung anzugehören.

(2) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (Ersatzmann) als weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall sein Stellvertreter für das Amt des Verbandsvorstehers wahr

(3) Vorstandsmitglieder, die z. Z. ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandats bei diesem aus dem Vorstand aus. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(4) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch auf die Dauer von 3 Monaten.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. (WVO §§ 48, 109)

#### § 16 Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 19 der Vorstandsvorsteher zuständig ist; der Vorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederbestandes,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes,
7. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der Verbandsaufgaben.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch fachkundige Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Verbandsversammlung sind, angehören können.

(WVO §§ 49, 72)

#### § 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorstand beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die Ladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt gehen. Der Vorstandsvorsteher hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Vorstandsmitglieder und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können zu ihrer Beratung fachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(WVO §§ 51, 120)

#### § 18 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsmäßig geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und

Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(WVO § 52)

#### § 19 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand zuständig ist. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

(WVO §§ 47, 49, 50)

### III. Abschnitt

#### Haushalt, Beiträge

##### § 20 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung spätestens zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann und die Vorstandsmitglieder Gelegenheit haben, ihre Haushalte entsprechend einzurichten. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann auch für 2 Jahre aufgestellt werden.

(WVO §§ 65, 72, 73)

##### § 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Vorstandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan ein.

(WVO §§ 70, 73, 74)

##### § 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Überprüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Obertaunuskreises.

- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen;
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVO §§ 76, 77)

### § 23 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Verband hat innerhalb 6 Monaten nach Vereinsgründung das Beitragsverhältnis festzulegen.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
- (3) Die Vereinsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Vereinsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Vereinsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Vereinsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Vereinsanlagen.

(WVO §§ 71, 78 ff.)

### § 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Vereinsanlagen wird von den Vereinsmitgliedern eine Investitionsumlage erhoben. Die Investitionsumlage berechnet sich nach dem Verhältnis des Fremdwasserbedarfs der einzelnen Vereinsmitglieder zueinander, bezogen auf das Jahr 2000, der auf der Grundlage der Feststellungen des generellen Entwurfs zur überörtlichen Wasserversorgung im vorderen Taunus des Ingenieurbüros Niklas, Bad Homburg v. d. H., vom 23. 3. 1971 und des diesbezüglichen Stufenplanes I (mit Anlagen) vom 8. 9. 1971 festgesetzt wird.
- (3) Die Aufwendungen für die Wartung, Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Vereinsanlagen und für die vom Verband aufzubringenden Wasserbezugsselftkosten werden nach der für das einzelne Vereinsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge berechnet; soweit die gelieferte Wassermenge hinter der für das einzelne Vereinsmitglied bereitgestellten Vorhaltemenge zurückbleibt, richtet sich die Umlage nach der bereitgestellten Vorhaltemenge abzüglich eines Kostenbetrages für ersparte Betriebskosten.

### § 25 Veranlagungsverfahren

- Der Vorstandsvorstand veranlagt die Vereinsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 23 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 35) zu den Beiträgen.

(WVO § 87)

### § 26 Folgen des Rückstandes

- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe vom Vorstandsvorstand festgestellt wird, herangezogen werden.

(WVO § 92)

### § 27 Zwangsvollstreckung

- Die auf der Wasserverbandsordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

(WVO §§ 93, 101)

## IV. Abschnitt

### Besondere Vorschriften zur Verwaltung

#### § 28 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung von Dienstkräften, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs), erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das Wasserwirtschaftsamt zu hören. Der Verband kann sich auch der Dienstkräfte eines Vereinsmitgliedes in dessen Einvernehmen bedienen.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern ist § 123 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anzuwenden.

(WVO §§ 107, 108, 109)

#### § 29 Bekanntmachung

- (1) Die Verbandsatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Staatsanzeiger für das Land Hessen, veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Verkündungsblatt nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von einem Monat im Landratsamt des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 86—90, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung ist Ort, Zeit und Dauer der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungszeit vollendet.
- (3) Die Vereinsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Die Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach den Abs. 1 und 2.
- (4) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(WVO §§ 9, 10, 148, 169)

#### § 30 Verbandsschau

- (1) Für die Anlagen des Verbandes ist mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen. Die Versammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und läßt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(WVO §§ 42, 43, 44)

#### § 31 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.
- (3) Durch die Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(WVO § 45)

#### § 32 Änderung der Satzung

- (1) Die Versammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäß in der Versammlung vertretenen Stimmen. Ergänzungen oder Änderungen der Verbandsatzung werden von der Aufsichtsbehörde erlassen.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(WVO §§ 10, 149, 169)

**V. Abschnitt**

**Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe**

**§ 33 Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen. (WVO § 96)

**§ 34 Ersatzvornahme**

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 33 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.  
 (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

**§ 35 Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

**VI. Abschnitt**

**Aufsicht**

**§ 36**

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Darmstadt. (WVO §§ 111, 112)

**§ 37 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte**

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommt.

(WVO § 122)

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Satzung in der Gründungsverhandlung vom 17. Oktober 1972 zugestimmt. Sie wird hiermit gemäß § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 — RGBl. I S. 933) erlassen.

Bad Homburg v. d. H., 17. Oktober 1972

**Der Regierungspräsident**  
 Im Auftrag  
 gez. Friedrich

**1510**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Den

**Stadtwerken Gießen, 63 Gießen, Hammstraße 35,**

wird gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Gießen (Bahnhof) nach Schiffenberg,**

befristet bis zum 31. Januar 1981, erteilt.

Die Aufsicht wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

61 Darmstadt, 4. 4. 1973

**Der Regierungspräsident**  
 IV/2 — 66 f 02/07 — St — (2)

**1511**

**Öffentliche Ausschreibungen**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für die Beseitigung von Fahrbahnschäden (Flickarbeiten) sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- 850 lfd. m Betonleitstreifen aufbrechen,
- 650 t Basaltdedelsplitt liefern und einbauen,
- 75 t Bitumenemulsion U 70 liefern,
- 350 t bit. Mischgut versch. Körnungen liefern und einbauen,
- 1400 qm Asphaltbinderschicht herstellen,
- 4500 qm Asphaltbetonschicht herstellen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 70 Werktage.**

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 4. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10.50 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: Fahrbahn-Flickarbeiten SM Hofheim.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 4. 5. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 25.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 17. 5. 1973 — 11.00 Uhr.

**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 16. 4. 1973

Hessisches Straßenbauamt

**1512**

**Fulda:** Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3171 zwischen Eiterfeld und Fürsteneck, km 5,750 bis 6,900 (Baustat. 0+000 bis 1+150 = 1150 m) — vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- rd. 8000 cbm Erdbewegung
- rd. 300 t Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 2200 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht
- rd. 3000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 13 cm dick
- rd. 7500 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten, wie Versetzen von Zäunen, Anlegen von Gehwegen usw.

**Die Bauarbeiten sollen im Juni 1973 begonnen werden und sind bis zum 31. Oktober 1973 zu beenden.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

**Der Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 22. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

**Die Zuschlags- und Bindefrist** endet am 22. Juni 1973, 24.00 Uhr.

64 Fulda, 16. 4. 1973

Hessisches Straßenbauamt

**1513**

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für die Beseitigung von Dekenschäden auf der Bundesstraße Nr. 27 zwischen Haunetal/OT Neukirchen und Haunetal/OT Odensachsen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 3 600 lfd. m	Betonleitstreifen abstemmen
ca. 450 t	Teerasphaltbinder 0/16 mm einbauen
ca. 20 000 qm	bit. Decke mit 0,3 kg/qm Haftkleber anspritzen
ca. 20 000 qm	Asphaltbeton 0/8 mm (60 kg/qm)
ca. 300 cbm	steiniges Material für Bankette

**Bauzeit: 60 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 30. 4. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6753 oder bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld, Konto Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 10. Mai 1973 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 16. 4. 1973

Hessisches Straßenbauamt

**1514**

**Frankfurt: Öffentliche Ausschreibung** (nach Muster A der Baukenntmachungrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft).

1. Autobahnamt Frankfurt (Main) 6000 Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6.

2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (§ 3, VOB/A).

3. a) Bundesautobahn Köln—Frankfurt (Main) (E 5/A 15), km 141,3 bei Niederrhausen.

b) Neubau einer zweiten Theiſtalbrücke neben der bestehenden Brücke, einschl. Erstellung der Ausführungsstatik und -pläne. Bauwerkslänge 430 m, Durchlaufträger über 8 Felder (zweizelliger Hohlkasten).

<b>Erdarbeiten</b>	<b>16 000 cbm</b>
<b>Stahlbeton B 300 in Gleitschalung</b>	<b>1 800 cbm</b>
<b>Stahlbeton B 300</b>	<b>4 000 cbm</b>
<b>Stahlbeton B 450</b>	<b>6 500 cbm</b>
<b>Betonstahl IIIb</b>	<b>1 250 t</b>
<b>Spannstahl St 150/170</b>	<b>380 t</b>
Sonderentwürfe sind zugelassen.	

4. Ca. 27 Monate

**Auftragserteilung ca. November 1973**

**Baubeginn ca. Februar 1974**

5. a) Autobahnamt Frankfurt (Main), 6000 Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, Telefon: (06 11) 2 60 91

b) 10. Mai 1973

c) Bei der Anforderung der Unterlagen ist der Beleg über die Einzahlung von 40,— DM für die Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau einer zweiten Theiſtalbrücke bei km 141,3 der A 15“.

6. a) 7. August 1973, 10.00 Uhr

b) Autobahnamt Frankfurt (Main), 6000 Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6

c) deutsch

7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) 7. August 1973, 10.00 Uhr Autobahnamt Frankfurt (Main), 6000 Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, Zimmer 421

8. Für die Vertragserfüllung:

5% Sicherheitsleistung der bei Zuschlagserteilung zugrundegelegten Auftragssumme binnen 20 Werktagen nach Erteilung des Auftrages. Für die Erfüllung der Gewährleistung: Sicherheitsleistung von 5% der Abrechnungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.

9. Abschlags- und Schlusszahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (§ 16, VOB/B).

10.

11. Der Auftraggeber behält sich vor, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar

sind, sowie über die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung zu verlangen.

12. Bis 31. Januar 1974

13. Der **Zuschlag** wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14. **Versand der Verdingungsunterlagen** am 18. Mai 1973.

15. 17. April 1973.

6 Frankfurt, 17. 4. 1973

Autobahnamt Frankfurt (Main)

**1515**

**Hanau:** Für den Bau der Bundesautobahn A 80 Frankfurt—Fulda im Abschnitt Hailer—Höchst sollen die Arbeiten zur Herstellung des Kreuzungsbauwerkes „Unterführung der Kreisstraße K 894 in Altenhaßlau“ vergeben werden.

**Das Einfeldbauwerk hat eine Lichtweite von 10,50 m und eine Lichthöhe von 3,50 m, die Gesamtbreite beträgt 30,00 m. Der Überbau ist in Fahrbahnachse getrennt und besteht aus zwei längs und quer beschränkt vorgespannten Vollbetonplatten. Es ist Flachgründung in Form von Streifenfundamenten vorgesehen.**

**Die Erstellung verschiedener Stützmauern, Zugangstreppen und eines Abwasserkanals im Bereich des o. a. Bauwerkes gehört zum Leistungsumfang.**

**Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.**

**Die Bauzeit beträgt ca. 11 Monate.**

**Baubeginn Ende August 1973.**

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht, bis zum 8. Mai 1973 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt am 9. Mai 1973, von 9.00 bis 10.00 Uhr.

Für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist ein Einzahlungsbeleg über 35,— DM der Anforderung beizufügen. Wird je eine Großformatpause der beiden Bauwerkspläne gewünscht, so sind weitere 10,— DM zu überweisen.

Firmen, die noch nicht im Besitz des Hessischen Bauleistungsbuches für Kunstbauten sind, haben zusätzlich einen Betrag von 35,— DM zum einmaligen Erwerb zu überweisen.

Eine Rückerstattung der eingezahlten Beträge sowie der Differenzbeträge bei Überzahlungen ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen werden bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto 6821 Frankfurt a. M., mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung der K 894 in Altenhaßlau, BwK K 38—1/108“ erbeten.

Die Bauwerksnummer ist unbedingt anzugeben.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 5. 6. 1973, 10.00 Uhr, 6450 Hanau/Main, Engelhardstr. 23.

645 Hanau/Main, 16. 4. 1973

Straßenneubauamt Untermain, Bauabteilung Main—Fulda

**1516**

## Beim Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel

ist die neu geschaffene Stelle eines

# hauptamtlichen Beigeordneten

zum 1. August 1973 für 6 Jahre zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe W 10 der Tabelle der Amtsbezüge für die Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen in der Fassung vom 24. 6. 1966 (GVBl. I S. 119).

Bewerbungen sind bis zum 21. Mai 1973 mit Unterlagen an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungs-Ausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,**

**35 Kassel, Ständeplatz 6—10,**

zu richten.

**35 Kassel, 25. 4. 1973**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß**

1517

**Die Gemeinde Hünfelden,**

Kreis Limburg, 7000 Einwohner, beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

## eines Verwaltungsbeamten oder Verwaltungsangestellten

in der allgemeinen Verwaltung zu besetzen.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügt und die II. Verwaltungsprüfung abgelegt hat.

Die Einstufung ist vorgesehen nach A 9/10 HBesG bzw. V b/IV b BAT. Aufstiegsmöglichkeit nach A 11 bzw. IV a ist bei Bewährung gegeben.

Hünfelden liegt an der B 417 mit guten Verkehrsverbindungen nach Limburg und Wiesbaden.

Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, Unterlagen über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und ein Lichtbild beizufügen.

Bewerbungen sind bis zum 10. 5. 1973 einzureichen an

Gemeindevorstand Hünfelden  
6251 Hünfelden-Kirberg  
Weiherweg 2

1518

**In der Stadt Pfungstadt,**

Kreis Darmstadt, ist zum 2. 10. 1973 die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Wahlzeit wird zunächst durch das Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) auf den 31. März 1977 begrenzt.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 7.

**Pfungstadt hat zur Zeit rd. 20 000 Einwohner. Die Stadt des Hestages 1973 ist mit gemischter Wirtschaftsstruktur (rd. 8000 Arbeitsplätze) und einem Haushaltsvolumen von rd. 18 Mill. DM eine stark wachsende Gemeinde.**

Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß der Bewerber eine moderne Verwaltung durch Eigeninitiative, wirtschaftliches Verständnis und organisatorische Fähigkeiten leiten kann.

Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen der Kommunalverwaltung sind Voraussetzung. Die 2. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sind bis zum 31. Mai 1973 an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Ralf-Rainer Lavies, 6102 Pfungstadt, Rathaus, zu richten.

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Stadt Pfungstadt

**REKLAMATIONEN**

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

1519

**Die Gemeinde Waldems**

Untertaunuskreis (4000 Einwohner), entstanden aus dem Zusammenschluß der Gemeinden Esch, Bernbach, Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems, sucht sofort oder zu einem späteren Termin folgende Mitarbeiter:

**einen jüngeren Beamten**

für die allgemeine Verwaltung;

Besoldungsgruppe A 9/A 10 oder

**einen jungen Verwaltungsangestellten**

in vergleichbarer Vergütungsgruppe (BAT V b).

Die recht vielseitigen Aufgaben bei einer Gemeindeverwaltung erfordern einen zielstrebigem und einsatzfreudigen Mitarbeiter mit umfassenden Kenntnissen in der Kommunalverwaltung, Organisationstalent und Befähigung zur Menschenführung;

**einen Bautechniker der Fachrichtung Hoch-****und Tiefbau;**

Vergütungsgruppe BAT VI b/V c.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitwirkung bei der Bauleitplanung, die Vorprüfung von Bauanträgen in planungs- und baurechtlicher Hinsicht, die Beaufsichtigung und gegebenenfalls Abrechnung der gemeindlichen Bauvorhaben sowie den Einsatz der Gemeindearbeiter. Der Bewerber soll über gute Kenntnisse im Baurecht und Erschließungsbeitragsrecht verfügen.

**eine Verwaltungsangestellte**

für die allgemeine Verwaltung;

Vergütungsgruppe BAT VII.

Neben Stenografie- und Schreibmaschinenkenntnissen wird eine gute Allgemeinbildung vorausgesetzt. Gesucht wird eine zuverlässige ältere weibliche Kraft. Aufstiegsmöglichkeit ist bei Bewährung gegeben.

**zwei Gemeindearbeiter,**

die in der Lage sind, auf Grund ihres beruflichen Werdegangs alle in einer Gemeinde anfallenden Arbeiten fach- und sachgerecht zu erledigen; die Bezahlung erfolgt nach dem Hess. Lohnstarifvertrag (HLT), verbunden mit den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

**Wir erwarten:** von unseren künftigen Mitarbeitern die Bereitschaft beim Aufbau der neuen Verwaltung tatkräftig mitzuwirken. Deshalb suchen wir ideenreiche Persönlichkeiten mit ausgeprägter Eignung zur selbständigen Arbeit.

**Wir bieten:** Kindergeld ab dem 1. Kind, zusätzliche Altersversorgung, Beihilfe im Krankheitsfall und neu eingerichtete moderne Büroräume. Trennungsschädigung und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir gegebenenfalls behilflich.

Waldems liegt am Fuße des Feldberges in landschaftlich schöner, waldreicher Umgebung. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Frankfurt und Wiesbaden. Der Verwaltungssitz befindet sich im Ortsteil Esch.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild aus neuester Zeit, Zeugnisabschriften, Nachweis über die bisherige Tätigkeit unter Angabe des möglichen Eintrittstermins werden erbeten an den

Gemeindevorstand  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Gottlieb  
6271 Waldems-Esch — Rathaus

1520

**Bei der Stadt Salmünster**

sind zum nächstmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**1 Oberinspektor****Besoldungsgruppe A 10 HBesG**

als Leiter der Haupt- und Finanzverwaltung.

Erforderlich sind umfassende Kenntnisse und Erfahrung in der Kommunalverwaltung, insbesondere im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und im Anliegerbeitragsrecht. Bei Bewährung ist Aufstiegsmöglichkeit gegeben.

**1 Bauingenieur (grad.)**

als Leiter für ein neu aufzubauendes Stadtbauamt.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitwirkung bei der Bauleitplanung, die Vorprüfung von Bauanträgen in planungs- und baurechtlicher Hinsicht und die Bauleitung und Abrechnung des städtischen Hoch- und Tiefbaues sowie den Einsatz mehrerer im Außendienst tätigen Arbeitsgruppen des Bauhofes.

Gesucht wird eine qualifizierte dynamische Persönlichkeit, die neben einer abgeschlossenen Ausbildung über Berufserfahrung im Hoch- und Tiefbau verfügt und die in der Lage ist, bei selbständigen Leistungen ein hohes Maß an Verantwortung zu tragen.

Vergütung: BAT IVb mit Aufstiegsmöglichkeit.

**1 Bauaufseher**

als Mitarbeiter im Stadtbauamt.

Der Bewerber soll Kenntnisse in der örtlichen Bauleitung haben und über eine abgeschlossene Ausbildung als Handwerker oder in einem sonstigen technischen Beruf verfügen.

Vergütung erfolgt nach BAT VII.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Darstellung des beruflichen Werdeganges sowie Angabe des frühesten Antrittstermins werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Salmünster  
6483 Salmünster  
Rathausplatz 1, Tel. (0 60 56) 3 24

1521

**Stadt Kronberg**

Durch den im Rahmen der Gemeindegebietsreform erfolgten Zusammenschluß der Stadt Kronberg mit den Gemeinden Oberhöchstadt und Schönberg (17 000 Einwohner) und der damit verbundenen Aufgabenvermehrung und Neuorganisation sind die nachfolgenden Stellen neu zu besetzen:

**1 Sachbearbeiter  
(Ordnungs- und Gewerbeamt)****1 Sachbearbeiter  
(Liegenschaftsamt)**

Wir bieten 4 1/2-Tage-Woche, leistungsgerechte Vergütung nach BAT sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild) richten Sie an:

Magistrat der Stadt Kronberg  
— Personalamt — Herrn Knecht  
6242 Kronberg 2, Rathaus

1522

**Bei der Universitätsstadt Marburg an der Lahn**

ist die Stelle eines

**REFERENTEN****für die Stadtentwicklungsplanung**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Volkswirtschaft), die in der Lage ist, auf der Grundlage neuester Erkenntnisse ein Konzept für die Stadtentwicklungsplanung zu erarbeiten. Wünschenswert wäre der Nachweis eines ergänzenden Zweitstudiums.

Bezahlung nach I b BAT, Trennungsgeld und Umzugskostenentschädigung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Stadt behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften sowie einer lückenlosen Übersicht über den beruflichen Werdegang bitten wir spätestens in vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Magistrat der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn

**ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG****FÜR DAS LAND HESSEN - ABV - VOM 6. 6. 1969**

Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen - 128 Seiten, Format 120 x 170 mm - Umschlag cellophanisiert - Preis DM 3.- einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei

**SUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN**  
GmbH & Co KG - 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603, Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf. 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648, Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40, bis 40 Seiten DM 3,21, bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.